



Der Kreistag

EINLADUNG

Kreisgremien und Öffent-
lichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

Az.: 91 000-106 (16)

Gießen, den 26. November 2018

Bitte geänderten Sitzungsbeginn beachten!

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 16. öffentlichen Sitzung des Kreistages lade ich ein für

Montag, den 17. Dezember 2018, 15:00 Uhr

**in den Stadtverordnetensitzungssaal im Rathaus der Universitätsstadt Gießen,
Berliner Platz 1, 35390 Gießen.**

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen
füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte
ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen


Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung für die öffentlichen Sitzung des Kreistages am 17. Dezember 2018:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde

Sitzungsteil B

4. Ankündigungsbeschluss zur Änderung des § 3 der Unterbringungsgebührensatzung;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 6. November 2018
Vorlage: 0806/2018
5. Projektgenehmigung für die energetische Sanierung (KIP I) der Gebäude 1 und 3 an der Wilhelm-Leuschner-Schule in Heuchelheim;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 7. November 2018
Vorlage: 0820/2018
6. Vierzehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 9. November 2018
Vorlage: 0824/2018
7. Projektgenehmigung für die energetische Sanierung an der Grundschule Langgöns (Gebäude 1) im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammes I;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 13. November 2018
Vorlage: 0830/2018
8. Sozialer Wohnungsbau in Lich: Veräußerung des Grundstückes Jahnstraße 12 in Lich, ehemalige Selma-Lagerlöf-Schule;
hier: Antrag der Landrätin vom 26. November 2018
Vorlage: 0831/2018
9. Berichtsantrag zu freiwilligen Leistungen im Haushaltsplan 2019;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 14. November 2018
Vorlage: 0834/2018

Sitzungsteil C

10. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019;
Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022
Vorlage: 0783/2018
 - 10.1. Zweite Beratung - Haushaltsvorlagen und
Haushaltsänderungsanträge
 - 10.2. Dritte Beratung - Generaldebatte
11. Jugendgerechter Landkreis - jugendgerechte Kommune;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 30. Oktober 2018
Vorlage: 0794/2018
12. Resolution gegen den „Global Compact for Migration“;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 19. November 2018
Vorlage: 0835/2018
13. Unterstützung der Gemeinschaftsinitiative „1000 Schulen für unsere
Welt“ durch den Landkreis Gießen;
hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/
Die Grünen und FW vom 25. November 2018
Vorlage: 0837/2018
14. Prüfung der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes durch den
Landkreis Gießen;
hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/
Die Grünen und FW vom 25. November 2018
Vorlage: 0838/2018
15. Vorschläge für eine fahrgastfreundlichere Gestaltung der
Vogelsbergbahn;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 25. November 2018
Vorlage: 0839/2018
16. Mitteilungen

Anmerkungen zur Kreistagssitzung

Für die Tiefgarage (am besten 2. UG) stehen Auslasskarten zur Verfügung, die ein kostenloses Parken ermöglichen. Diese können bei den anwesenden Mitarbeiter/innen der Stabstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit nachgefragt werden.

Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 21. November 2018 darauf verständigt, gegen 18.00 Uhr eine halbstündige Sitzungspause vorzusehen, da im Plenarsaal keine Speisen zu sich genommen werden dürfen.

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Ankündigungsbeschluss zur Änderung des § 3 der Unterbringungsgebührensatzung

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt:

Gemäß § 3 Abs. 1 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i. V. m. § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) wird die maximale Erhöhung der Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes auf mtl. 350,00 € zum 1. Januar 2019 in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) angekündigt.

Begründung:

Eine Hochrechnung der Ausgaben für den Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte nach neun Monaten hat ergeben, dass eine kostendeckende Gebühr mindestens 2,00 € pro Person im Monat höher sein müsste. Bei der Hochrechnung wurde nur anhand der jetzigen Ausgaben hochgerechnet. Die Preissteigerung für Brennstoffe im Winter 2018/2019 ist noch nicht eingeflossen, hier kann mit einer erheblichen Preissteigerung gerechnet werden, Heiz- und Stromanteile wirken sich zu ca. 10% auf die Kosten des Betriebs der kreiseigenen Gemeinschaftsunterkünfte aus und somit zu fast 5% auf die Gesamtkosten. Die tatsächlichen Kosten stehen erst im ersten Quartal 2019 fest.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten für die Veröffentlichung des Ankündigungsbeschlusses in Höhe von ca. 260 €.

Folgekosten:

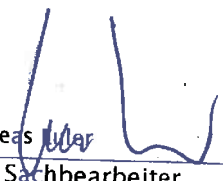
Keine, da mit der zu erlassenden Änderungssatzung Einnahmen erhöht werden

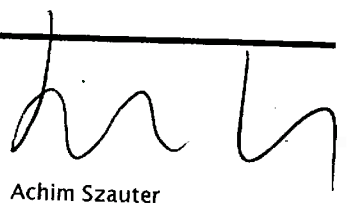
Sonstiges/Bemerkungen:

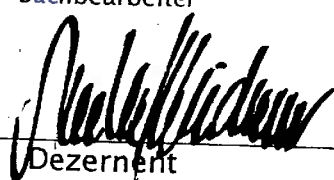
Mitzeichnung:

Flüchtlingswesen

Organisationseinheit

Andreas 
Sachbearbeiter


Achim Szauter
Leiter der
Organisationseinheit


Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 19.11.2018

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages vom:
17.12.2018

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Kalkulation der Gebühren für die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften Gebühren für das Jahr 2019

Erläuterung vorab:

es wird zwischen drei Arten von Gemeinschaftsunterkünften unterschieden:

1. Gemeinschaftsunterkünfte, bei denen mit Betreibern ein Vertrag über den Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft geschlossen wurde (GU)
2. Gemeinschaftsunterkünfte im Eigentum des Landkreises (GU-LK)

Anzahl aller Plätze:

1877 Gesamtzahl Stichtag 01.01.2018

Monatsdauer in Tagen:

30,4167 Durchschnittliche Anzahl der Tage/Monat

Plätze Betreiber GU:

1013 Gesamtzahl Stichtag 01.01.2018

Plätze GU-LK:

864 Gesamtzahl Stichtag 01.01.2018

Tagessatz Betreiber in GU-LK

2,94 € Lt. Aktueller Betreibervertrag mit EHC

Belegungsquote *)

Belegungsquote GU

80% praxisnaher Anhaltswert für Maximalbelegung

Belegungsquote GU-LK

80% praxisnaher Anhaltswert für Maximalbelegung

Gesamtkosten 2018 (hochgerechnet)

1.913.629,84 €

Personalkosten pro Belegungsplatz + Monat

7,41 €

Tagessatz GU

Gesamtplätze x jew. Tagessatz dividiert durch

11,04 € Gesamtzahl Plätze

Tagessatz GU-LK (ant. Kosten+Betreiberlstg.)

Anteilige Kosten der Anlagen zuzügl. Betreiberleistung

10,53 € EHC

Monatssatz GU

343,34 € Tagessatz x 30,4167 + Personalkosten / Monat

Monatssatz GU-LK

327,55 € Tagessatz x 30,4167 + Personalkosten / Monat

Gewichtung

Prozent Plätze in GU	Anteil GU-Plätze an der Gesamtzahl
Prozent Plätze in GU-LK	53,97% Unterbringungsplätze
	Anteil GU-Plätze an der Gesamtzahl
	46,03% Unterbringungsplätze

Monatssatz gewichtet

336,07 €

Gerundet:

336,00 €

*) Bei der Berechnung der Gebühren wurde eine höhere Belegungsquote zugrundegelegt, die als Maximum erreicht wurde, da die Jahresdurchschnittsbelegung nicht ermittelbar ist. Die höhere Belegungsannahme führt nicht zur Benachteiligung. Die Belegungsquote wurde aus der Empfehlung der Mustersatzung des Hessischen Landkreistags und des hessischen Städtetags vom 04.07.2017 übernommen.

Kosten GU-LK 2018

Strom	139.287,12 €
Gas	70.594,92 €
Flüssiggas	24.171,71 €
Fernwärme	16.124,63 €
Wasser	63.052,39 €
Abwasser	73.030,09 €
Abwasser - versiegelte Flächen	1.645,79 €
Bauunterhaltung bei Containeraufstellung	162.072,93 €
Fremdreinigung	- €
Müllgebühren	61.620,80 €
Schornsteinfegergebühren	573,92 €
Beiträge für gebäudebezogene Versicherungen	7.265,17 €
AfA (Abschreibungen auf Kauf einschließlich	
Aufbaukosten in acht Jahren)	1.294.190,37 €
Summe	1.913.629,84 €

Personalkosten (Hochrechnung)

Sachbearbeiterin Abrechnung 50%
Sachbearbeiter Immobilien und Gebühren
Hausmeister 2

25.314,12 €
61.713,38 €
46.455,07 €

Mitarbeiterin Immobilien und Gebühren

Summe:

133.482,56 €

Schätzung Kosten:

1-9/2018 *12/9

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Projektgenehmigung für die energetische Sanierung (KIP I) der Gebäude 1 und 3 an der Wilhelm-Leuschner-Schule in Heuchelheim

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag erteilt die Projektgenehmigung und Mittelfreigabe für die energetische Sanierung KIP I, Gebäude 1 und 3 der Wilhelm-Leuschner-Grundschule in Heuchelheim.

Gesamtkosten der Maßnahme: 4,0 Mio. Euro

Begründung:

Mit dem Beschluss des Kreistags vom 14.12.2015 wurde die Umsetzung des Projektes mit der Maßnahmennummer 835, im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammes des Bundes genehmigt.

Die Grundschule in Heuchelheim ist eine Schule mit Ganztagsbetreuung, und derzeit 276 Schüler- und Schülerinnen. Das Grundstück liegt in Ortsmitte, weist eine extrem starke Hanglage auf und wird mit mehreren Treppenanlagen von der Bahnhofstraße aus erschlossen. Der barrierefreie Zugang zu den Schulgebäuden erfolgt über die Heinestraße im Nordosten. Die Anlage aus den 1960er Jahren setzt sich aus 4 Gebäuden zusammen, die über Laubengänge miteinander verbunden sind, ergänzt durch ein Turnhallengebäude im Nordwesten.

Gebäude 1 und 3 der Grundschule sollen energetisch saniert werden. Gebäude 1 umfasst rd. 850m² Nutzfläche und 5300m³ Rauminhalt; Gebäude 3 rd. 690m² Nutzfläche und 2600m³ Rauminhalt.

Das 2-geschossige Gebäude 1 beherbergt Mensa, Bücherei, Ganztagesbereich, WC-Anlagen, Heizungsraum, Fach- und Nebenräumen, sowie die Aula. Das 3-geschossige Gebäude 3 besteht aus 6 Klassenräumen, 2 Toiletten und 4 Putzmittelräumen. Geplant sind die energetische Sanierung der Gebäudeaußenflächen (Dach, Fassaden, Sockel) sowie der Beleuchtung und der Heizungsanlage, einschließlich der daraus resultierenden erforderlichen Ergänzungsarbeiten, wie Innenraumsanierung, Änderung der Dachform, Anpassung des Freigeländes und Blitzschutz.

Geplant sind der Einbau neuer Aluminiumfenster und Außentüren mit entsprechend hohem Wärmeschutz inkl. Sonnenschutzanlagen und der Einbau einer neuen Brennwertkesselanlage kombiniert mit einem Blockheizkraftwerk.

Des Weiteren ist Lüftungstechnik mit Wärmerückgewinnung sowie eine Photovoltaikanlage vorgesehen.

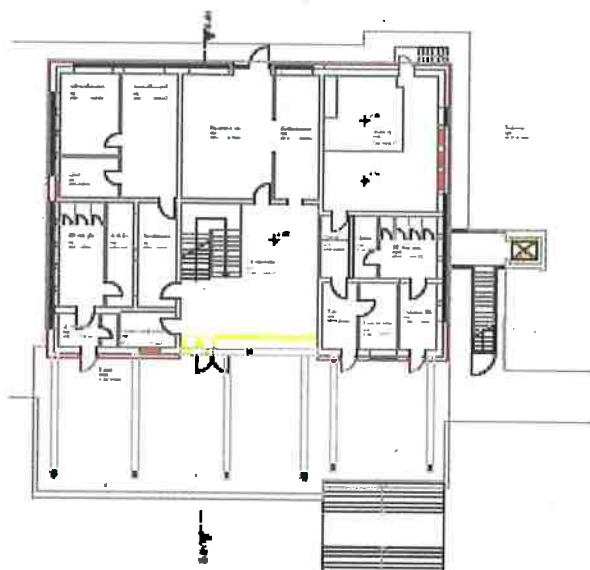
Zielsetzung ist die Bauteil- und Technikoptimierung entsprechend der aktuellen einschlägigen Wärmeschutz und Energieeinsparverordnungen.

Gebäude 1

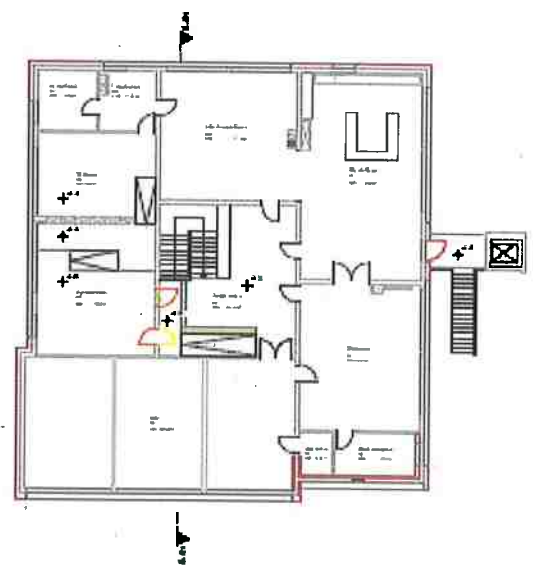


50m

Grundrisse

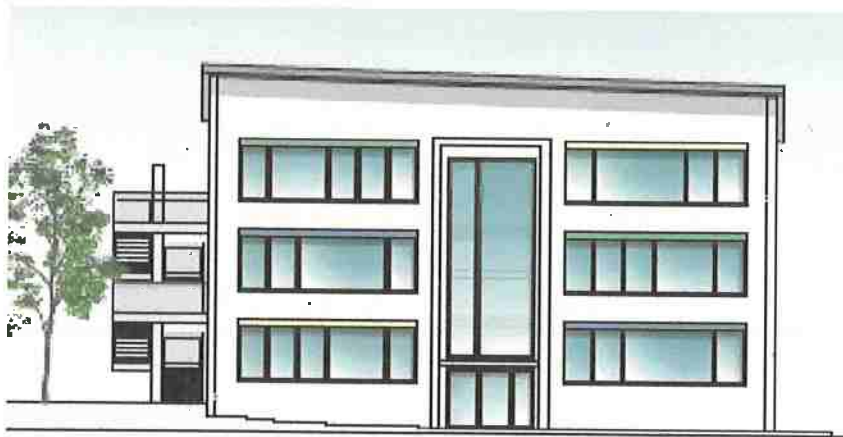


Erdgeschoss



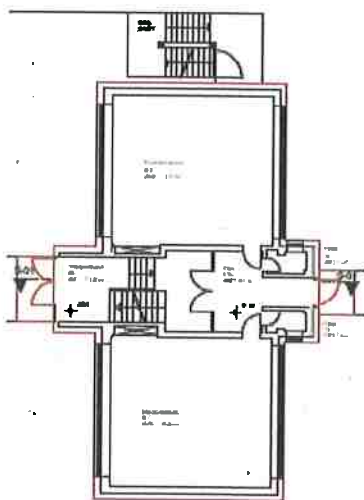
1. Obergeschoss

Gebäude 3

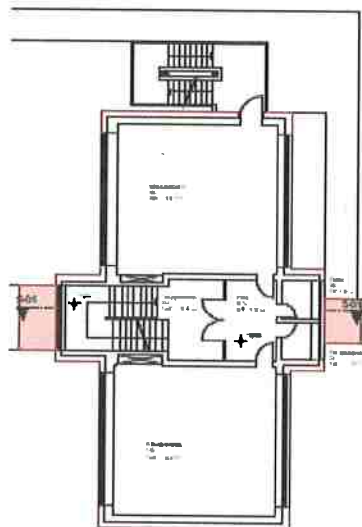


West

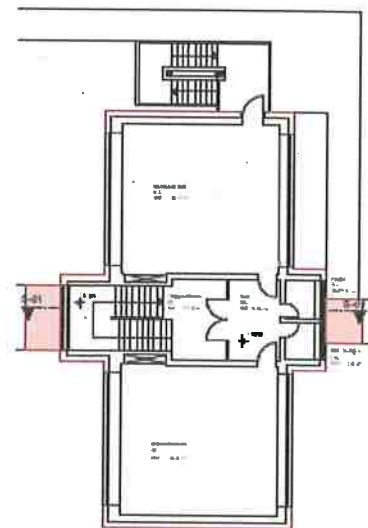
Grundrisse



Erdgeschoss



1. Obergeschoss



2. Obergeschoss

Die geplante Sanierung wurde vom Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH), mit Stellungnahme vom 22.05.2018, aus baufachlicher Sicht ohne Bedenken anerkannt.

Für die Umsetzung der Maßnahme ist bauordnungsrechtlich ein Bauantrag notwendig. Der Bauantrag soll Anfang 2019 gestellt werden. Die Ausführung soll ab Sommer 2019 bis Sommer 2020 erfolgen. Es ist von einer Bauzeit von 14 Monaten auszugehen.

Die Sanierung wird im laufenden Betrieb stattfinden. Es ist Ersatzraum zur Auslagerung eingeplant. Durch entsprechende Strukturierung des Projektablaufs und der Baustelleneinrichtung, wird ein weitestgehend störungsfreier Schulbetrieb auf dem Gelände zu gewährleisten sein.

Die Auftragsfinanzierung erfolgt zweigeteilt, Anteil a wird über das Kommunalinvestitionsprogramm des Bundes und Anteil b über den Haushalt des LKGI finanziert. Die Mittel für die Begleitmaßnahmen werden im Wesentlichen für folgende Gewerke benötigt: Bodenbelagsarbeiten, Tischlerarbeiten, sowie die Erneuerung der energetisch nicht relevanten Teile der Elektrotechnik und der Wasser und Abwasserleitungen.

Die geschätzten Gesamtprojektkosten betragen insgesamt rd. 4,0 Mio. EUR, davon sind 3,35 Mio. KIP und 650 Tsd. € HH Mittel.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 4,0 Mio €. Die Mittel stehen zur Verfügung:

im Teilfinanzhaushalt unter 21.1.01.12 KIP Maßnahme Nr. 835; 3,35 Mio.€

im Teilfinanzhaushalt unter 21.1.01.12 HH Maßnahme Nr. 100; 310 Tsd.€

im Ergebnishaushalt unter 24.3.01.01 HH Ersatzbau Kt. 61790061; 210 Tsd.€

Photovoltaik-Anlage - 130 Tsd.€

finanziert durch die landkreiseigene Stiftung „Von-Schulen-Für-Schulen“.

Bestätigungsvermerk FD Finanzen: _____

Folgekosten:

Die Folgekosten können detailliert der Anlage "Aufstellung der jährlichen Folgekosten", die dieser Vorlage beiliegt, entnommen werden.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Ingo Jung
Fachdienstleitung

in Vertretung
Elke Rein
Sachbearbeitung

Mario Rohrmus
Fachbereichsleitung

Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 19.11.2018

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~
Zur Beglaubigung

[Signature]

Beschluss des Kreistages vom: 17.12.2018

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Aufstellung der jährlichen Folgekosten

Projekt:	Grundschule Heuchelheim; Energetische Sanierung im Rahmen des KIP und nicht energetische Sanierung im Rahmen des Haushaltes (MaßNr. 835 KIP; MaßNr. 100 nichtenergetischer Teil Haushalt)
Projektgenehmigung/ Vorlage Nr.	0820/2018
Stand:	02.11.2018
Aufgestellt:	Matthias Hettche

Kostenarten					Betrag
Verbrauchsdaten (Heizung, Wasser, Strom, etc.)	-				9.905 €
Gebäudeunterhaltung (Reinigung, Bauunterhaltung, Pflege Außenanlagen)					3.500 €
Sonstige Ausgaben (Versicherung, Steuern, Gebühren, Mieten)					- €
Gebäudebezogene Verwaltungskosten					- €
Zwischensumme I	-				6.405 €
Kalkulatorische Zinsen auf Grund, Boden und Gebäude Gesamtkreditlaufzeit xx Jahre (Zinssatz 2%)					
Anteil KIP (MaßNr. 820)	3.350.000 €	30	0%		- €
Anteil Haushalt (MaßNr. 100)	310.000 €	30	2%		3.100 €
Zwischensumme II	-				3.305 €
Kalkulatorische Abschreibung auf Herstellungskosten abzüglich Zuschüsse, Abschreibungsdauer in Jahren					
Anteil KIP (MaßNr. 820)	3.350.000 €	45			74.444 €
Abzüglich Zuschüsse KIP (MaßNr. 820)	3.015.000 €	45		-	67.000 €
Anteil Haushalt (MaßNr. 100)	310.000 €	45			6.889 €
Zwischensumme III					11.028 €
Erlöse aus Mieten, Pachten, Kostenerstattungen					
Folgekosten brutto					11.028 €

Anmerkungen:

Im Bundesprogramm KIP werden keine kalkulatorischen Zinsen angesetzt. Zuschüsse sind max. 90 % der förderfähigen Kosten. Ansatz bei Gebäudeunterhaltung für Wartung des neuen BHKW (Wartung und Versicherung) sowie der Lüftungsgeräte (6 Geräte a 300 € p. a.) und der Lüftungszentrale.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Sanierung. Somit wird davon ausgegangen, dass sich die Kosten für die übrige Gebäudeunterhaltung, sonstige Ausgaben und Verwaltungskosten neutral gestalten. Die Entwicklung von Versicherungsprämien kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden.

Die Kosten für Auslagerungen (Ersatzschulraum) sind nicht berücksichtigt. Ebenso die über die Stiftung "Von-Schulen-Für-Schulen" finanzierte Photovoltaikanlage.

LANDKREIS GIESSEN

Der Kreisausschuss

Az.: 44

Sachbearbeiter: Matthias Krug

Telefonnummer: 06419390-1920

Vorlage Nr.: 0824/2018
Gießen, den 9. November 2018

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

*Vorlage
an den Kreistag*

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigelegte
Vierzehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises
Gießen vom 3. November 2003.

Begründung:

Sachverhalt:

Die Änderung der Abfallgebührensatzung erfolgt, da sich für einzelne
Gebührensätze aufgrund von erhöhten Entsorgungskosten und vertragsgemäßen
Anpassungen (Preisgleitung) Veränderungen ergeben.

Die Kosten für die Restabfallentsorgung erhöhen sich durch die vertraglich
festgelegte Preisgleitung, die ab dem 1. Januar 2019 zum Tragen kommt. Die
Preisgleitung führt zu höheren Entsorgungskosten bei der Stadt Gießen. Auch für
den Landkreis erhöhen sich die Kosten, allerdings können diese durch den
„Sonderposten Gebührenaussgleich“ aufgefangen werden.

Die Gebühren für die Anlieferung von Holz aus dem Außenbereich („A IV-Holz“)
müssen aufgrund der höheren Kosten für die Altholzverwertung angehoben werden.
Die bundesweit anhaltend rege Bautätigkeit schlägt sich auch im Landkreis Gießen
in Form hoher Anlieferungsmengen nieder, eine Reduzierung der
Anlieferungsmengen ist derzeit nicht in Sicht. In dem Vertrag mit der
Entsorgungsfirma ist eine Preisanpassung vereinbart, die sich am Marktpreis
orientiert.

Eine weitere Anpassung ist aufgrund der Überschreitung des Mengenkorridders
notwendig.

Zur Kostendeckung muss der erhöhte Verwertungspreis in die Selbstanlieferer-
Gebühr mit eingerechnet werden.

Des Weiteren wird eine redaktionelle Anpassung der Regelung für die kostenfreien
Anlieferungen vorgenommen, da die kostenfreien Kofferraumanlieferungen von
Grün- und Gartenabfällen auch bei der Kompostierungsanlage Rabenau möglich
sind.

Hinweis:

Die Kostenrechnung für das Jahr 2019 ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

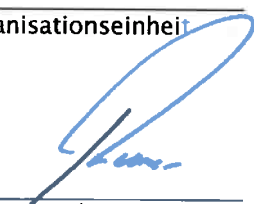
Der Gebührenhaushalt für den Bereich Abfallwirtschaft ist ausgeglichen. Die Aufwendungen werden vollständig durch Erträge und Gebühren gedeckt.

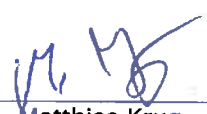
Sonstiges/Bemerkungen:

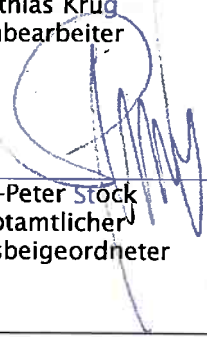
Mitzeichnung:

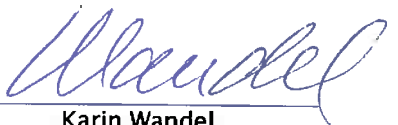
Fachdienst
Abfallwirtschaft

Organisationseinheit


Mario Rohrmus
Fachbereichsleiter


Matthias Krug
Sachbearbeiter


Hans-Peter Stöck
Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter



Karin Wandel
Leiterin der
Organisationseinheit

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 19.11.2018

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages vom:

17.12.2018

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

Artikel I Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a) wird der Betrag „157,40 €/t“ durch den Betrag „166,36 €/t“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 4 wird als neuer Satz 5 eingefügt

„Die kostenfreien Anlieferungen von Grün- und Gartenabfällen können ebenso an der Kompostierungsanlage Rabenau erfolgen.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe k) wird der Betrag „102,00 €/t“ durch den Betrag „130,00 €/t“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe h) wird der Betrag „8,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „10,00 €/Anlieferung“ ersetzt.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gießen, den 17. Dezember 2018

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

Darstellung der Änderungen in der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen zum 01. Januar 2019

gültig bis 31. Dezember 2018

gültig ab 01. Januar 2019

<u>§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebühren für die Stadt Gießen</u> § 3 Abs. 2 a) Hausmüll/Sperrmüll: 157,40 €/t <u>§ 4 Benutzungsgebühren für eingesamelte Abfälle nach dem Gefäßmaßstab</u> § 4 Abs. 1 ... Mit diesen Gebühren sind neben allgemeinen Aufwendungen für die Abfallsorgung auch die Aufwendungen des Landkreises für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung nach Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, zwei Abfahren von Sperrmüll und zwei Abfahren von Grün- und Gartenabfällen sowie zwei Kofferraumanlieferungen von Sperrmüll und zwei Kofferraumanlieferungen von Grün- und Gartenabfällen am Abfallwirtschaftszentrum jeweils pro Haushalt und Kalenderjahr abgegolten. Im Einzelfall können andere Entleerungsrhythmen der 1.100-Liter-Müllgroßbehälter zugelassen werden. Es können ebenfalls größere Container für Restabfall gegen eine entsprechende Gebühr je Entleerung zugelassen werden. Des Weiteren können je Haushalt und Kalenderjahr zwei Kofferraumanlieferungen von Bauschutt sowie von Mineralwolle kostenfrei am Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden.	<u>§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebühren für die Stadt Gießen</u> § 3 Abs. 2 a) Hausmüll/Sperrmüll: 166,36 €/t <u>§ 4 Benutzungsgebühren für eingesamelte Abfälle nach dem Gefäßmaßstab</u> § 4 Abs. 1 ... Mit diesen Gebühren sind neben allgemeinen Aufwendungen für die Abfallsorgung auch die Aufwendungen des Landkreises für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung nach Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, zwei Abfahren von Sperrmüll und zwei Abfahren von Grün- und Gartenabfällen sowie zwei Kofferraumanlieferungen von Sperrmüll und zwei Kofferraumanlieferungen von Grün- und Gartenabfällen am Abfallwirtschaftszentrum jeweils pro Haushalt und Kalenderjahr abgegolten. Im Einzelfall können andere Entleerungsrhythmen der 1.100-Liter-Müllgroßbehälter zugelassen werden. Es können ebenfalls größere Container für Restabfall gegen eine entsprechende Gebühr je Entleerung zugelassen werden. Des Weiteren können je Haushalt und Kalenderjahr zwei Kofferraumanlieferungen von Bauschutt sowie von Mineralwolle kostenfrei am Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden. Die kostenfreien Anlieferungen von Grün- und Gartenabfällen können ebenso an der Kompostierungsanlage Rabenau erfolgen.
--	--

<u>§ 8 Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle</u> § 8 Abs. 1 Die Gebühren in den zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen betragen: § 8 Abs. 1 k) Holz, behandelt (A IV) 102,00 €/t § 8 Abs. 4 Für Anlieferungen unter 100kg Nettogewicht im Abfallwirtschaftszentrum, Lahnstraße 220, Gießen, werden berechnet: § 8 Abs. 4 h) Holz (A IV) 8,00 €/Anlieferung	<u>§ 8 Benutzungsgebühren für angelieferte Abfälle</u> § 8 Abs. 1 Die Gebühren in den zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen betragen: § 8 Abs. 1 k) Holz, behandelt (A IV) 130,00 €/t § 8 Abs. 4 Für Anlieferungen unter 100kg Nettogewicht im Abfallwirtschaftszentrum, Lahnstraße 220, Gießen, werden berechnet: § 8 Abs. 4 h) Holz (A IV) 10,00 €/Anlieferung
--	---

Kostenrechnung 2019

05.11.2018

Produkt Kostenart

Kostenstelle

53.7.01.01

Konto:	Bezeichnung Konto	HH-Soll 2018	HH-Soll 2019	Gemein- kosten	Landkreis	AWZ (Einw.)	AS (RM II)	Kompostwerk Rabenau (Bio)	Selbstanlie- ferer AWZ	Landkreis + Stadt (Einw.)	Altpapier	Sondermüll (SoMü)
60000001	Restabfall-, Bioabfallsäcke, Barcodes u.ä.	11.000 €	11.000 €		11.000 €							
	Aufwendungen für											
60100000	Büromaterial und Drucksachen etc.(Budget)	15.200 €	15.200 €	15.200 €								
60200010	Verbrauchsmaterial - außerhalb Budgets	1.500 €	1.500 €			750 €	750 €					
60510000	Strom		- €			- €	- €					
60520000	Gas		- €			- €	- €					
60550000	Treibstoffe		- €									
60560000	Wasser	1.800 €	1.800 €			900 €	900 €					
60570000	Abwasser	1.700 €	1.500 €		300 €	600 €	600 €					
60570010	Abw. - versiegelte Flächen Materialaufw. für Ein- richtungen und Ausstat-tungen bis 150 Euro (GfG)	31.500 €	29.500 €		17.550 €	8.365 €	3.585 €					
60630000	Anschaffung und Unterhaltung von Gebrauchsgegenständen - außerhalb Budgets	- €	- €									
60630010	EDV-Arbeitsplatz-Ausstattung (Festwerbewertung-ohne Abschreibung)	12.000 €	12.000 €		10.000 €	2.000 €	- €					
60630060	Aufwendungen für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel u. ä.	1.600 €	1.600 €	1.600 €								
60700000	EDV-Pflegeverträge	500 €	500 €			250 €	250 €					
61000010	Entgelt für EDV-	20.300 €	43.200 €	20.300 €	22.900 €							
61000012	Dienstleistungen	5.000 €	5.000 €		3.500 €	1.500 €						
61610010	Instandhaltung Gebäude und Außenanlagen Abfallwirtschaft	93.000 €	93.000 €		33.000 €	30.000 €	30.000 €					
	Unterhaltung des Grundstücks und der baulichen Anlagen des Kompostwerks Rabenau	200.000 €	200.000 €					200.000 €				
61610030	Instandhaltung von Kfz	- €	- €	- €								
61660020	Wartung Kopiergeräte	- €	- €	- €								

Konto:	Bezeichnung Konto	HH-Soll 2018	HH-Soll 2019	Gemein- kosten	Landkreis	AWZ (Einw.)	AS (RM II)	Kompostwerk Rabenau (Bio)	Selbstanlie- ferer AWZ	Landkreis + Stadt (Einw.)	Altpapier	Sondermüll (SoMü)
61710010	Aufwendungen für Fremddeponiegebühren	10.200 €	10.200 €						10.200 €			
61730000	Glasreinigung			- €								
61790000	Entsorgungskosten Restabfall Entgelt für den Betrieb der Müllumladestation durch ZAUG-R GmbH	6.412.000 €	6.720.000 €				6.359.136 €		360.864 €			
61790001	Einrichten und Betreiben von Wertstoffhöfen	644.000 €	650.000 €				850.000 €					
61790002	Gewerbeabfallberatung	180.000 €	410.000 €		410.000 €							
61790003	Öffentlichkeitsarbeit	34.000 €	34.000 €							34.000 €		
61790004	Abfallwirtschaftszeitung	47.000 €	49.000 €		49.000 €							
61790005	Kosten Werstoffsammlung und -verwertung	2.483.100 €	2.379.000 €									
	Verw. von Bio- und Grünabf.		1.775.000 €					1.775.000 €				
	AWZ-Metall, AP, Grünschnitt		24.000 €			24.000 €						
	AWZ-Bauschutt, Gasbeton, Flachglas, Reifen		56.000 €		56.000 €							
	Altholzverwertung		250.000 €			250.000 €						
	AWZ-Mineralwolle, A-IV-Holz, Dachpappe, Flachglas, Nachtspeicheröfen etc.		112.000 €			112.000 €						
	Altpapierverwertung		162.000 €								162.000 €	
61790006	Mülltransportkosten	3.829.000 €	3.860.000 €		3.860.000 €							
61790007	Kosten Schadstoffsammlung Zentrale Veranlagung der Abfallgebühren	255.000 €	220.000 €									220.000 €
61790008	Betriebskosten	77.900 €	15.000 €		15.000 €							
61790009	Abfallwirtschaftszentrum Austeilung und Wartung	435.000 €	440.000 €			352.000 €			88.000 €			
61790021	kreisweiser Müllgefäße Auswendungen Call-Center	204.000 €	209.000 €		209.000 €							
61790031	Spermüllabfuhr	70.000 €	78.000 €		78.000 €							
62000000-	Personalkosten	884.248 €	941.026 €	505.765 €	163.052 €	86.088 €	89.500 €	41.892 €	31.354 €			23.375 €
64910000	Abschreib. auf Konzessionen etc.	12.043 €	12.043 €	12.043 €								
66200000	Abschreibungen auf Gebäu- de und Gebäudeeinrichtun- gen, Sachanlagen etc.	241.971 €	241.971 €		- €	105.120 €	110.571 €		26.280 €			
66400000	Abschreibungen Betriebs- und Geschäftsausstattung	186.193 €	180.691 €		180.691 €							
66500000	Abschreibungen auf GWG Mieten, Pachten,	141 €	141 €			- €	141 €		- €			
67000000	Erbbauzinsen	112.000 €	72.000 €					72.000 €				
67100002	Leasing Kopiergeräte Müllgebühren (auch Straßenreinigung etc.)	- €	- €	- €								
67300000		4.900 €	4.900 €		1.050 €	2.695 €	1.155 €					

Konto:	Bezeichnung Konto	HH-Soll 2018	HH-Soll 2019	Gemein- kosten	Landkreis	AWZ (Einw.)	AS (RM II)	Kompostwerk Rabenau (Bio)	Selbstanlie- ferer AWZ	Landkreis + Stadt (Einw.)	Altpapier	Sondermüll (SoMü)
67400000	Leiharbeitskräfte	40.000,00 €	40.000 €	40.000,00 €								
	Bankspesen / Kosten des											
	Geldverkehrs u.d.											
67500000	Kapitalbeschaffung	21.000 €	21.000 €	21.000 €								
	Auwend. für Sachverst.,											
67710000	Rechtsanwälte und											
	Gerichtskosten	117.500 €	143.000 €	143.000 €								
	Anwendungen aus d.											
67900010	Abgeltung von Rechten und											
	Pflichten aus d.	- €	- €		- €							
	Anwendungen für Zeitungen											
	und Fachliteratur der											
68100000	Verwaltung und ähnlicher											
	Einrichtungen	- €	- €									
68200000	Porto und Versandkosten	- €	- €									
68320000	Fernsprechgebühren	- €	- €									
68400000	amtliche Bekanntmachungen	41.000 €	41.000 €	4.500 €	26.600 €	500 €	250 €	1.000 €	2.250 €	2.400 €		3.500 €
68500000	Reisekosten	- €	- €									
68610010	Öffentlichkeitsarbeit	29.500 €	29.500 €		18.000 €	2.000 €			1.500 €	7.000 €		1.000 €
	Anwendungen für Fort- und											
68800000	Weiterbildung	- €	- €									
	Beiträge für gebäude-											
69000000	bezogene Versicherungen	95.500 €	86.000 €		5.000 €	7.500 €	7.500 €	66.000 €				
69010000	Kfz-Versicherungsbeiträge	- €	- €	- €								
	Anwendungen f.											
69200000	Schadenersatzleistungen	- €	- €									
69931000	Zuführung zur Rückstellung											
	Rekultivierung									- €		
	Zuführung zur											
69932000	Gebührenausschlagsrücklage											
	Anwendungen Zuführung											
69999999	Gebührenausschlagsrücklage											
70200000	Grundsteuer	3.850 €	3.850 €		3.850 €							
70300000	Kfz-Steuer	- €	- €	- €								
	Zuweisungen für laufende											
71220000	Zwecke an Gemeinden (GV)	107.200 €	108.500 €		108.500 €							
73532000	Altlastenfinanzierungsumlage	44.000 €	43.000 €				43.000 €					
	Umlagen an Zweckverbände u.											
73550000	dgl.	1.000 €	1.000 €					1.000 €				
93000000	Aufwendungen ILV + Miete	837.817 €	884.631 €	884.631 €								
	Aufwendungen für											
94000000	kalkulatorische Zinsen	141.881 €	115.196 €	99 €	42.278 €	33.758 €	30.282 €	338 €	8.440 €			
	Summe Aufwendungen:	17.998.044 €	18.459.449 €	1.648.139 €	5.324.271 €	1.020.026 €	7.327.621 €	2.157.231 €	528.888 €	43.400 €	162.000 €	247.875 €

Probe: 18.459.450 €

Schlüssel für Kalkulation 2019

(nach Ist-Mengen 2017)

		Anteil %	Anteil Menge	
RM I Hausmüll (inkl. Sperrmüll) Hausm. ähnl. Gew.-Abf. Selbstanlieferer & sonst. Abfälle	Landkreis	61,84	23.814,04 t	38.508,88 t
	Stadt	32,79	12.627,45 t	
		5,37	2.067,39 t	
	100,00	Menge mit sonst. Abfälle:	40.451,70 t	
		Menge sonst. Abfälle:	1.942,82 t	
RM II Hausmüll ohne Selbst- anlieferer	Landkreis	65,35	23.814,04 t	36.441,49 t
	Stadt	34,65	12.627,45 t	
	100,00			
Bioabfall Kompost- anlage Rabenau	Landkreis (inkl. Grünschnitt & kostenfrei Rabenau & WSH)	77,19	29.430,62 t	38.127,57 t
	Stadt	20,54	7.830,73 t	
	(Selbstanlief. Kompost)	2,27	866,22 t	
	100,00			
Altpapier Papier ohne Anteil BGA	Landkreis	71,85	12.265,83 t	17.071,32 t
	Stadt	24,61	4.200,84 t	
	Selbstanlieferer AWZ	3,54	604,65 t	
	100,00			
Holz Holz	Landkreis (inkl. WSH)	70,30	4.639,73 t	6.599,88 t
	Stadt	9,81	647,34 t	
	Selbstanlieferer	19,89	1312,81 t	
	100,00			
SoMü Sondermüll	Landkreis	70,20	2.891,70 t	für Gebührenkalkulation: Anteil Selbstanlieferer: 20% von Anteilen AWZ von Personalkosten und Betriebskosten ZR sowie Verzinsung und Abschreibungen; keine Beteiligung an allg. Unterhaltungskosten AWZ
	Stadt	29,80	1.227,64 t	
	100,00		4.119,34 t	
Einw. Einwohner Stand 30.06.2017	Landkreis	68,60	187.439	273.221
	Stadt	31,40	85.782	
	100,00			

Verteilung der Aufwendungen

05.11.2018

Kostenstelle

Aufwendungen	
ohne Gemeinkosten	
Landkreis	5.324.271 €
AWZ	1.020.026 €
AS	7.327.621 €
Kompostwerk Rabenau	2.157.231 €
Selbstanlieferer AWZ	528.888 €
Landkreis + Stadt	43.400 €
Altpapier	162.000 €
Sondermüll	247.875 €

Summe: 16.811.311 €

Anteil an

Aufwendungen ohne Gemeinkosten: (Gemeinkostenzuschlag)

Summe Gemeinkosten: 1.648.139 €

Anteil an Gemeinkosten:

Gesamtaufwendungen der einzelnen Kostenträger:

Kostenträger									
Landkreis			Stadt Gießen			Selbstanlieferer AWZ		Selbstanlieferer Rabenau	
Anteil	Betrag		Anteil	Betrag		Anteil	Betrag	Anteil	Betrag
100,00%	5.324.271 €								
68,60%	699.738 €	31,40%		320.288 €					
65,35%	4.788.600 €	34,65%		2.539.021 €					
77,19%	1.665.167 €	20,54%		443.095 €				2,27%	48.969 €
						100%	528.888 €		
68,60%	29.772 €	31,40%		13.628 €					
71,85%	116.397 €	24,61%		39.868 €	3,54%		5.735 €		
70,20%	174.008 €	29,80%		73.867 €					
	12.797.953 €			3.429.766 €			534.623 €		48.969 €
76,13%		20,40%			3,18%			0,29%	
	1.254.679,01 €			336.245,65 €			52.413,05 €		4.800,81 €
	14.052.631,79 €			3.766.012,07 €			587.035,68 €		53.769,95 €

Probe: 18.459.450 €

Kostenrechnung 2019: öffentliche Abfallgebühren

Berücksichtigung der Erträge zur Ermittlung des tatsächlichen Gebührenbedarfs

05.11.2018

		Landkreis	Stadt Gießen	Selbstanlieferer	
				AWZ	Kompostierungs- anlage
Aufwendungen laut					
Kostenrechnung		14.052.631,79 €	3.766.012,07 €	587.035,68 €	53.769,95 €
abzüglich Einnahmen					
aus/von:					
Gebühren für Restmüll- und Bioabfallsäcke		90.000,00 €			
Mieteinnahmen		226.800,00 €			
Gebühren gewerbliche Sondermüllanlieferung	SoMü	8.775,00 €	3.725,00 €		
Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung		29.900,00 €			
<u>Verkaufserlöse:</u>					
Metall- kommunale WSH	LK	25.000,00 €			
Verwertung GMT	LK	32.000,00 €			
AWZ (Metall, Bleibatt. u.a.	Einw	24.010,00 €	10.990,00 €		
Elektrogeräte (Eigenverm.)	Einw	- €	- €		
Erlöse aus Kompostverkauf	Komp	2.315,70 €	616,20 €		68,10 €
Altpapierverwertung	AP	1.293.300,00 €	442.980,00 €	63.720,00 €	
Erträge aus Schadensersatzleistungen (Abfallgefäße)		10.500,00 €			
Erstattungen aus der Schadstoffsammlung	SoMü	2.106,00 €	894,00 €		
Erstattungen für Versicherungen		15.000,00 €			
Erstattung Duale Systeme		53.000,00 €			
Zinsen Gebühren- ausgleichsrücklage	Rück	93.000,00 €	- €		
Summe Erträge:		1.905.706,70 €	459.205,20 €	63.720,00 €	68,10 €
durch Gebühren zu					
deckender					
Gesamtfinanzbedarf		12.146.925,09 €	3.306.806,87 €	523.315,68 €	53.701,85 €

Abfallgebühren Stadt Gießen 2019

07.11.2018

Aufwendungen gemäß Kostenrechnung:	3.766.012,07 €
anteilige Erträge gemäß Kostenrechnung:	- 459.205,20 €
Gebühren Stadt Gießen:	3.306.806,87 €
Überschuss nach Jahresabschluss 2017:	86.200,62 €
Summe:	3.220.606,25 €

variable Kosten Stadt Gießen:

Verwertung Bioabfälle:	364.585,00 €
Verwertung Altholz:	24.525,00 €
Restabfallentsorgung:	2.203.440,62 €
	2.592.550,62 €

Summe, die durch **Grundgebühr**
gedeckt werden muss: **628.055,63 €**

Einwohnerstand am 30.06.2017: 85.782

(Einwohnerzahlen für das Jahr 2018 sind noch nicht veröffentlicht!)

Grundgebühr je Einwohner und Jahr: 7,32 €

Die Grundgebühr für die Stadt Gießen beträgt zurzeit 7,54 EUR je Einwohner und Jahr.

Aus der Kostenrechnung für das Jahr 2018 ergibt sich unter Einbeziehung eines Überschusses aus dem Jahr 2017 ein Betrag für die Grundgebühr in Höhe von 7,32 EUR je Einwohner und Jahr.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen, ist davon auszugehen, dass im laufenden Jahr kein weiterer Überschuss für die Stadt Gießen entsteht, tendenziell ist mit einer Unterdeckung für das Jahr 2018 zu rechnen. Dies ist unter anderem mit den gesunkenen Erlösen aus der Altpapierverwertung zu begründen. Die Beibehaltung der Grundgebühr mit dem aktuell gültigen Betrag könnte daher zum Ausgleich eines eventuell entstehenden Fehlbetrages beitragen.

Sollte dennoch ein Fehlbetrag entstehen, ist eine Übertragung in das Folgejahr möglich. Ebenso würde ein Überschuss in der folgenden Kalkulation Berücksichtigung finden.

Es wird daher vorgeschlagen die Grundgebühr für die Stadt Gießen

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Projektgenehmigung für die energetische Sanierung an der Grundschule Langgöns (Gebäude 1) im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammes I

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag erteilt die Gesamtprojektgenehmigung und Mittelfreigabe für die Sanierungsmaßnahme und Erneuerung der Heizungsanlage am Gebäude 1 der Grundschule in Langgöns vorbehaltlich der Bereitstellung der über das Fördermittbudget hinausgehenden Mittel im Haushalt.

Gesamtkosten der Maßnahme: 1.710.000 € Brutto

Begründung:

Mit dem Beschluss des Kreistagausschusses vom 07.12.2015 wurde die Umsetzung des oben genannten Projektes im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammes (Bund) genehmigt (Maßnahmennummer 832).

Die Liegenschaft besteht aus insgesamt 5 Gebäuden unterschiedlichen Alters und energetischen Standards. Das 3-geschossige Gebäude 1 (Schul- und Verwaltungsgebäude) wurde Mitte der 60er Jahre erbaut.

Das Gebäude besitzt ein Flachdach das nicht gedämmt ist. Die Fassade ist nur teilweise gedämmt, weist erhebliche Verwitterungsmängel auf und erfüllt nicht den energetischen Standard.

Aufgrund dessen soll das Gebäude 1 im Rahmen des KIP-Programmes (Bund) energetisch sowie brandschutztechnisch optimiert werden. Die Maßnahmenbeschreibung umfasst außerdem die Ertüchtigung der Heizzentrale.

Es ist vorgesehen, die Fassade sowie die erdberührten Bauteile zu dämmen und abzudichten. Die Fenster und die Außentüren müssen teils erneuert bzw. umgebaut werden. Um die Wärmedämmung im Dachbereich sowie den Überstand der Fassadendämmung zu gewährleisten und abzufangen, muss die Dachkonstruktion erneuert werden. Beding hierdurch wird ebenfalls der Blitzschutz erneuert und die innenliegende Entwässerung nach außen verlegt.

Durch die Sanierung werden die aktuellen Vorgaben der Energieeinsparverordnung 2016 und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) umgesetzt.

Auch im Inneren des Gebäudes werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und thermischen Verbesserung durchgeführt. Die Beleuchtung wird durch eine tageslichtabhängige Lichtsteuerung mit energiesparenden LED-Leuchten ersetzt. Aufgrund der angestrebten Luftdichtheit im Gebäude und der Verbesserung der Luftqualität, sind in allen Klassenräumen dezentrale Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung vorgesehen.

Das Gebäude wird in zeitlicher Abfolge in einem Bauabschnitt saniert, die Klassen werden in temporäre Klassenraummodule untergebracht. Die Baumaßnahme wird im 1. Quartal 2019 starten. Die energetische Sanierung ist zeitlich an das KIP Programm gebunden und muss somit spätestens im Sommer 2020 fertiggestellt sein.

Der Gesamtausgabebedarf der Maßnahme beträgt nach Kostenschätzung 1.710.000 € Brutto.

Die Finanzierung der Maßnahme wird durch die im KIP I Programm genehmigten Baukosten und den im Haushalt bereitgestellten Mitteln abgedeckt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 1.710.000 €.

Mittel i. H. v. 1.250.000 € stehen zur Verfügung im Teilfinanzhaushalt 21.1.01.17 unter Maßnahme Nr. 832 (KIP I).

Mittel i. H. v. 460.000 € müssen im Haushalt noch bereitgestellt werden.

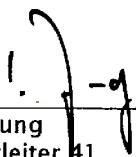
Folgekosten:

Die Folgekostenberechnung wird bis zum KTA Schule, Bauen und Sport am 11.12.2018 nachgereicht.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Bauen


Ingo Jung
Fachdienstleiter 41

Bayram Temiz
Sachbearbeiter

Mario Rohrmus
Fachbereichsleiter 4


Dr. Christiane Schmahl
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 19.11.2018
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt - zurückgestellt -~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistages vom:
17.12.2018

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 90-SWS
Sachbearbeiter: Roth/Schmitt
Telefonnummer:

Eg 26.11.2018, 15:00 Uhr

Vorlage Nr.: 0831/2018
Gießen, den 26. November 2018

Antrag der Landrätin

Sozialer Wohnungsbau in Lich: Veräußerung des Grundstückes Jahnstraße 12 in Lich, ehemalige Selma-Lagerlöf-Schule

Beschluss-Antrag:

1. Der Kreistag nimmt von dem Ergebnis des durchgeführten Investorenwettbewerbs zur Veräußerung des Grundstückes Jahnstraße 12 in Lich (ehemalige Selma-Lagerlöf-Schule) zum Zwecke der Förderung des sozialen Mietwohnungsbaues Kenntnis.
2. Der Kreistag beschließt, das vorgenannte Grundstück an die
Projektgesellschaft Jahnstraße bR
zum Kaufpreis von 1.770.000 € zu verkaufen.
3. Der in dem Kaufpreis von 1.770.000 € enthaltene Teilbetrag von 276.900 €, der sich auf eine von der Stadt Lich eingebrachte Grundstücksfläche bezieht, ist an die Stadt Lich für weitere Projekte des sozialen Wohnungsbaues in Lich auszukehren.
4. Der über dem im Haushalt 2018 eingeplante Verkaufserlös von 1.000.000 € liegende Mehrerlös von 493.100 € wird im Haushaltsjahr 2019 zusätzlich für Investitionszuschüsse im Rahmen der Strukturförderung eingesetzt.
Der Haushaltsentwurf im Produkt 52.2.01 (Wohnbauförderung) vorgesehene Haushaltsansatz für die Revitalisierung dörflicher Ortskerne wird von 200.000 € auf 693.100 € erhöht.

Begründung:

Mit Beschluss des Kreistages vom 6. März 2017 wurde das Schulgrundstück der Selma-Lagerlöf-Schule in Lich, Flur 1 Flurstück Nr. 850/26, Jahnstraße 12 entwidmet. Das Staatliche Schulamt hat aufgrund des Antrages des Landkreises Gießen der Entwidmung zugestimmt. Der Landkreis Gießen und die Stadt Lich haben daraufhin am 05.10.2017 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, wonach eine Siedlungsentwicklung in der Kernstadt Lich gemeinsam vorangetrieben werden soll. Als gemeinsames Ziel ist die Schaffung von barrierefreien Wohnflächen für Personen mit niedrigem Einkommen formuliert worden. Diese Vereinbarung wurde mit

Beschluss des Kreisausschusses vom 6. August 2018 um die zukünftige Regelung zur Aufteilung des Kaufpreises und der Kosten des Investorenwettbewerbs zwischen dem LK Gießen und der Stadt Lich ergänzt. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich hat dieser Änderung am 19. September 2018 zugestimmt. Die Aufteilung des Kaufpreises oberhalb der festgelegten Buchwerte der Grundstücke erfolgt flächenanteilig. Die entstandenen Kosten für die fachliche und juristische Begleitung des Investorenwettbewerbs durch das Fachanwaltsbüro für Vergaberecht MBK in Frankfurt/Main werden ebenfalls flächenanteilig aufgeteilt.

Die Buchwerte der betroffenen Grundstücke betragen zum 31. Dezember 2017 insgesamt 787.045 € und teilen sich wie folgt auf:

Grundstück der Stadt Lich:	253.431 €
Grundstück des Landkreis Gießen	533.614 € .

Die notwendige Förderung für Sozialen Mietwohnungsbau im Rahmen der Hessischen Förderkulisse wird von der Stadt Lich durch eine kostenfreie Zurverfügungstellung des Flurstückes 792/1 gewährleistet. Die Zurverfügungstellung des Flurstückes 792/1 erfolgt insoweit kostenfrei, als durch den Verkauf der beiden Flurstücke 792/1 und 850/26 ein Gesamtkaufpreis von bis zu 787.045 € erzielt wird. In diesem Fall steht der Stadt Lich kein Anspruch auf anteilige Auskehr des erzielten Kaufpreises zu. Wird durch den Verkauf der beiden Flurstücke 792/1 und 850/26 allerdings ein höherer Gesamtkaufpreis als 787.045 € erzielt, wird der übersteigende Kaufpreis zwischen dem Landkreis Gießen und der Stadt Lich anteilig entsprechend dem Verhältnis der Grundstücksgröße des Flurstückes 792/1 zu dem Flurstück 850/26 aufgeteilt. In diesem Fall wird der Anspruch der Stadt Lich auf Auskehr des anteiligen Kaufpreises fällig, sobald der Investor den Gesamtkaufpreis gezahlt hat. Die Stadt Lich verpflichtet sich auszugehende Beträge für die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus im Stadtgebiet zu verwenden. Der Landkreis Gießen verpflichtet sich, auszugehende Beträge für die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus im Landkreis Gießen zu verwenden. Es wird daher vorgeschlagen, den Netto-Mehrerlös in Höhe von 493.100 € gegenüber dem geplanten Haushaltsansatz 2018 von 1.000.000 € für dieses Grundstücksgeschäft für Zwecke der Strukturförderung zu verwenden. Der im Haushaltsentwurf 2019 für das Förderprogramm zur Revitalisierung dörflicher Ortskerne im Produkt 52.2.01 (Maßnahme 201) vorgesehene Ansatz von 200.000 € soll damit auf 693.100 € erhöht werden.

Die Stadt Lich bekommt den flächenanteiligen Kaufpreis über den Buchwerten von 787.045 € mit 28,16 % ausgekehrt ($1.770.000 € - 787.045 € = 982.955 € * 28,17 \% = 276.900 €$). Der Betrag von 276.900 € steht der Stadt Lich zur Verfügung und soll in weitere Projekte des sozialen Wohnungsbaus in Lich fließen.

Das Gelände der Selma-Lagerlöf-Schule (Grundstücksparzelle 850/26 mit 9.720 m², Eigentum des Landkreises Gießen) in der Jahnstraße 12 wurde gemeinsam mit dem Gelände des Kleinsportfeldes (Grundstücksparzelle 792/1 mit 3.812 m², Eigentum der Stadt Lich) in einem Investorenwettbewerb zur Siedlungsentwicklung angeboten.

Feststehende Kriterien für die zukünftige Wohnnutzung sind die Einfügung in die umliegende Bebauung, der Anschluss an das Nahwärmenetz der Stadtwerke Gießen und die Auflage, 25 % der Wohnflächen barrierefrei und für Personen mit niedrigem Einkommen zu errichten. Die Wohnungen müssen 20 Jahre gebunden bleiben, mit einer Einstiegsrente von 20 % unter der ortsüblichen Rente.

Die Grundstücke werden einem Investor im Rahmen eines strukturierten Bieterverfahrens verkauft. Zuschlagskriterium ist neben dem Preis (70 %) auch das Planungskonzept (30 %).

Die SWS GmbH ist im Projekt steuernd und beratend tätig. Der Bedarf in der Stadt Lich an bezahlbaren Wohnungen ist durch das Wohnraumversorgungskonzept des Landkreises dokumentiert worden. Die Untersuchung bildet die Grundlage für die Beanspruchung von Landesmitteln zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus.

Der Teilnahmewettbewerb wurde am 16. April 2018 veröffentlicht und die Vergabeunterlagen wurden entsprechend vollständig und kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die wertungsfähigen Angebote wurden durch den Bauausschuss der Stadt Lich ohne Kenntnis des Kaufpreises nach qualitativen Zuschlagskriterien für das Nutzungskonzept, die Architektur und Städtebauliches Konzept, Fassadendarstellung und das Zuwegungskonzept gewertet.

Die Ergebnisse wurden sodann mit dem Kaufpreis ins Verhältnis gesetzt.

Die nach der Wertung beiden besten Bieter wurden zum Verhandlungstermin nach Lich eingeladen. Am 27. September 2018 fanden die Verhandlungsgespräche statt. Es wurden Hinweise zur möglichen Optimierung gegeben. Am 4. Oktober 2018 wurden die Bieter zur Abgabe der finalen Angebote bis zum 31. Oktober 2018 aufgefordert.

Die beiden abgegebenen finalen Angebote waren wertungsfähig und wurden durch den Bauausschuss der Stadt Lich am 15. November 2018 nach gleichen Kriterien qualitativ gewertet und anschließend mit dem Kaufpreis ins Verhältnis gesetzt.

Aus Gründen des Wettbewerbsrechts, des Datenschutzes und der Rechtssicherheit befinden sich die Auswertungen der Erstangebote und der finalen Angebote in einer gesonderten vertraulichen Vorlage, aus der nicht in öffentlicher Sitzung zitiert werden darf. Besteht jedoch das Bedürfnis, aus diesem vertraulichem Papier zu zitieren, ist dies zuvor dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen, indem die Vorlage beraten wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Nettoerlös des Grundstücksverkaufes in Höhe von 1.493.100 € liegt mit 493.100 € über dem Planansatz im Haushaltsjahr 2018. In der Ergebnisrechnung entsteht ein außerordentlicher Ertrag in Höhe der Differenz zwischen Nettoverkaufserlös und dem Restbuchwert.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

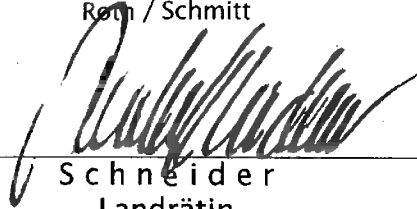
Dezernat I

Organisationseinheit



Roth / Schmitt

Leiter der
Organisationseinheit



Schneider
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

KA. v. 03.07.2017

Vorlage Nr. 0403/2017

Vertragsnummer: LKGI-V-1493

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Entwicklung von zukünftigen Siedlungsflächen auf städtischen und Kreisgrundstücken in der Jahnstraße in Lich

zwischen

der Stadt Lich, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernd Klein und der Ersten Stadträtin Frau Barbara Kröger, Unterstadt 1, 35423 Lich,

- nachfolgend „Stadt Lich“ genannt -

und

dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch Frau Landrätin Anita Schneider und Frau Erste Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl, Riversplatz 1 – 9, 35394 Gießen,

- nachfolgend „Landkreis Gießen“ genannt –

PRÄAMBEL:

Der Landkreis Gießen und die Stadt Lich wollen gemeinsam die Siedlungsentwicklung in der Kernstadt Lich voranbringen, insbesondere nicht benötigte Flächen von Schulen des Landkreises Gießen einer zeitgemäßen Siedlungsentwicklung zuführen. Hierzu haben die Parteien bereits am 22.02.2012 einen Vertrag geschlossen, mit dem sie die Überführung nicht mehr benötigter Schulgrundstücke bzw. Teilflächen hiervon in eine bauliche Nutzung geregelt haben.

Der vorliegende Vertrag soll Einzelheiten zu dem Gelände der Jahnstraße 12 (ehemalige Selma-Lagerlöf-Schule) und des von dem bereits bestehenden Vertrag nicht umfassten Sportfeldes in der Kernstadt Lich regeln.

Es soll in einem Wettbewerbsverfahren ein geeigneter Investor gefunden werden, der nach Maßgabe dieser Vereinbarung eine Entwicklung dieser wertvollen Flächen in der Licher Innenstadt vornehmen kann. Ziel ist dabei, den Bedarf an

Siedlungsflächen im Rahmen der demografischen Entwicklung sowie an bezahlbarem Wohnraum in der Stadt Lich abzudecken.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Landkreis Gießen ist Eigentümer des nachfolgend aufgeführten Grundstückes in der Gemarkung Lich:

Flur 1 – Flurstück 850/26 Lage: Jahnstraße 12 Fläche 9.720 m²

Die Stadt Lich ist Eigentümer der nachstehenden Fläche

Flur 1 – Flurstück 792/1 Lage: Jahnstraße Fläche 3.812 m²

Die jeweiligen Auszüge aus dem Liegenschaftskataster sind als **Anlage 1** Bestandteil dieses Vertrages.

In dem Bebauungsplan der Stadt Lich sind diese Flächen derzeit als Flächen für öffentliche Zwecke ausgewiesen.

(2) Die beiden genannten Flächen sollen für eine zeitgemäße Siedlungsentwicklung und Nachverdichtungspotenzial in der Kernstadt Lich entwickelt werden. Hierzu ist das bestehende Bauplanungsrecht entsprechend anzupassen.

Hierzu vereinbaren die beiden Vertragsparteien, dass für diese Flächen in einem Wettbewerbsverfahren ein Investor gefunden werden soll, der sie gemäß den nachstehend grob skizzierten Kriterien entwickeln soll.

§ 2 Kriterien für die zukünftige Nutzung

(1) Die auf den Flächen entstehenden Wohneinheiten müssen sich städtebaulich in die vorhandene umliegende Bebauung einfügen.

(2) Um einen Beitrag der Stadt Lich zu den Klimaschutzzielen zu gewährleisten, sind die Flächen an das bestehende Nahwärmenetz der Stadtwerke Gießen anzuschließen.

(3) 25 % der entstehenden Wohnflächen sind als barrierefreier Wohnraum auszuweisen, dessen Kosten auch von Personen mit niedrigem Einkommen getragen werden können.

(4) Die notwendige Förderung für Sozialen Wohnungsbau im Rahmen der Hessischen Förderkulisse wird von der Stadt Lich durch die kostenfreie Zurverfügungstellung des Flurstückes 792/1 gewährleistet.

§ 3 Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zur Verwirklichung des Vorhabens effektiv und vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen.
- (2) Der Landkreis Gießen wird für beide Flächen das Verfahren zur Ermittlung eines Investors durchführen und sich insbesondere hierbei jeweils eng mit der Stadt Lich abstimmen. Er ist mit Zustimmung der Stadt Lich befugt, in dem Verfahren Dritte hinzuzuziehen.

§ 4 Kosten

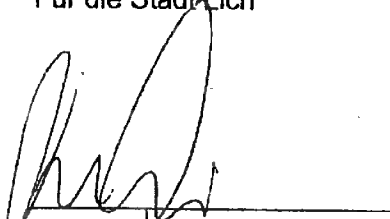
In Abweichung von § 2 des Vertrages vom 22.02.2012 werden die Kosten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vorhabens zu gleichen Teilen von dem Landkreis Gießen und der Stadt Lich getragen.

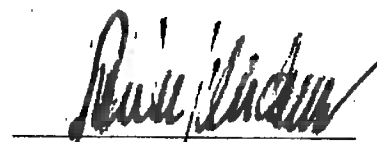
Lich, den 5. Okt. 2017

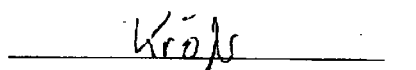
Gießen, den

Für die Stadt Lich

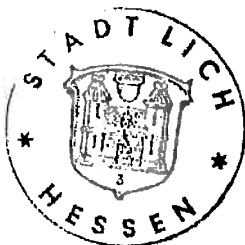
Für den Landkreis Gießen

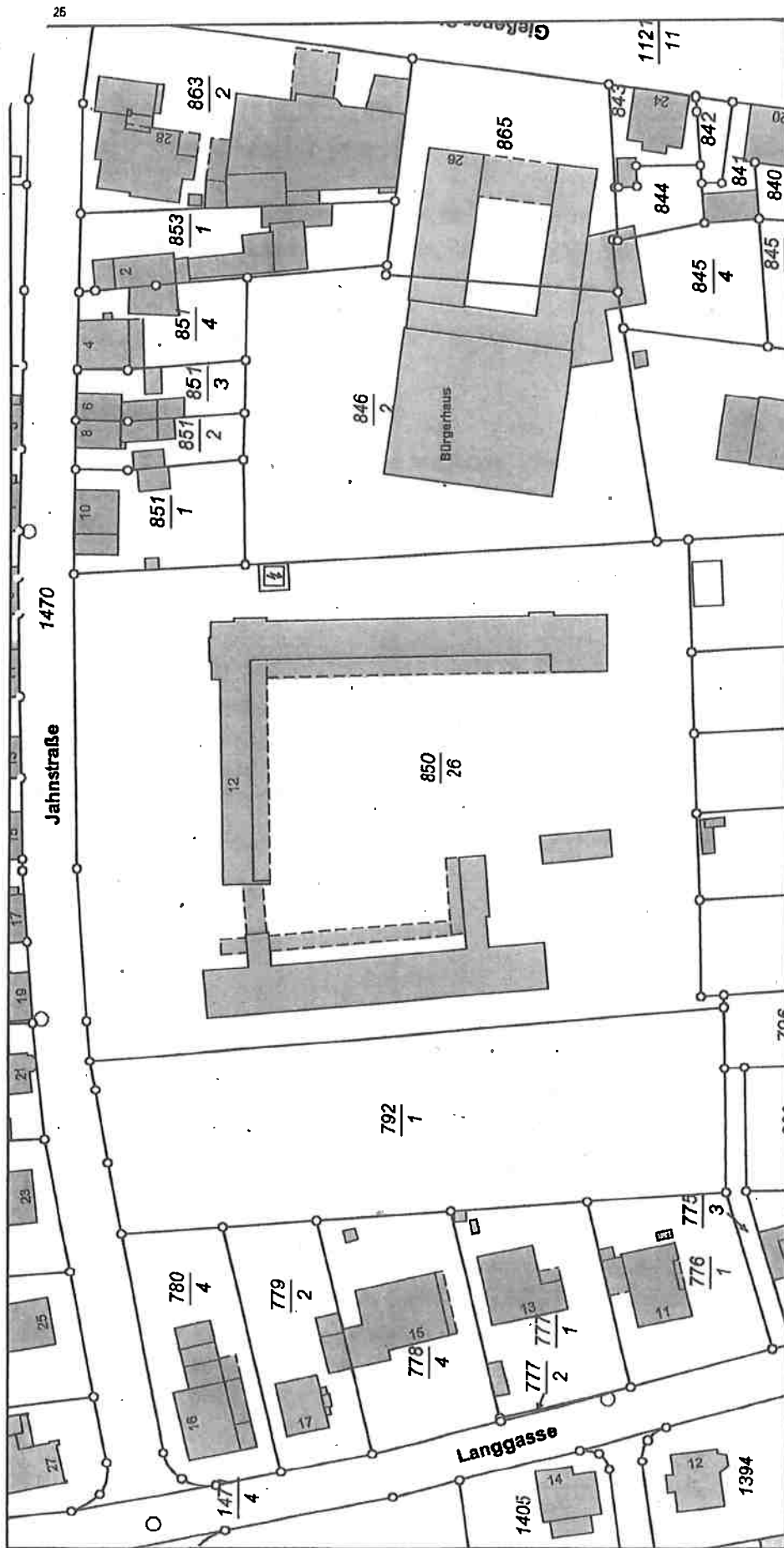

Bernd Klein, Bürgermeister


Anita Schneider, Landrätin


Barbara Kröger, Erste Stadträtin


Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete





Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1 : 1000
Hessen
Erstellt am 03.03.2011
Antrag: 99395631-1

Arzt für Bodenmanagement Marburg
Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

HESEN



Flurstück: 850/26
Flur: 1
Gemarkung: Lich
Gemeinde: Lich
Kreis: Gießen
Regierungsbezirk: Gießen

Maßstab 1:1000



Vervielfältigung nur erlaubt, soweit die Vervielfältigung dem selben
Nutzungszweck wie die Originalausgabe dienen.
§ 19 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über das öffentliche Vermessungs- und
Geoinformationswesen vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548) zuletzt
geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2010 (GVBl. I S.
313, 319)

32488745

**1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05.10.2017
über die Entwicklung von zukünftigen Siedlungsflächen auf städtischen und
Kreisgrundstücken in der Jahnstraße in Lich**

(Stand: 26.07.2018)

zwischen

der Stadt Lich, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernd Klein und Frau Erste Stadträtin Barbara Kröger, Unterstadt 1, 35423 Lich,

- nachfolgend „Stadt Lich“ genannt -

und

dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch Frau Landrätin Anita Schneider und Frau Hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen

- nachfolgend „Landkreis Gießen“ genannt -

Präambel:

Der Landkreis Gießen und die Stadt Lich wollen gemeinsam die Siedlungsentwicklung in der Kernstadt Lich voranbringen, insbesondere nicht benötigte Flächen von Schulen des Landkreises Gießen einer zeitgemäßen Siedlungsentwicklung zuführen. Hierzu haben die Parteien bereits am 22.02.2012 einen ersten Vertrag und am 05.10.2017 einen diesen präzisierenden Vertrag geschlossen.

Mit dem vorliegenden Vertrag sollen der Vertrag vom 05.10.2017 hinsichtlich der Verteilung und Verwendung eines über einem bestimmten Betrages liegende Kaufpreiserlös geändert sowie eine gesonderte Kostenregelung getroffen werden.

Vor diesem Hintergrund ändern die Parteien den Vertrag vom 05.10.2017 wie folgt:

**§ 1
Änderung des § 2 Abs. 4**

§ 2 Abs. 4 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„Die notwendige Förderung für Sozialen Mietwohnungsbau im Rahmen der Hessischen Förderkulisse wird von der Stadt Lich durch die grundsätzlich kostenfreie Zurverfügungstellung des Flurstückes 792/1 gewährleistet.

Die Zurverfügungstellung des Flurstückes 792/1 erfolgt insoweit kostenfrei, als durch den Verkauf der beiden Flurstücke 792/1 und 850/26 ein Gesamtkaufpreis von bis zu 787.045 € erzielt wird; in diesem Fall steht der Stadt Lich kein Anspruch auf anteilige

Auskehr des erzielten Kaufpreises zu. Der Gesamtbetrag von 787.045 € setzt sich aus den Buchwerten der beiden Grundstücke zum 31.12.2017 wie folgt zusammen:

Grundstück der Stadt Lich:	253.431 €
Grundstück des Landkreis Gießen	533.614 €

Wird durch den Verkauf der beiden Flurstücke 792/1 und 850/26 indes ein höherer Gesamtkaufpreis als 787.045 € erzielt, wird der übersteigende – d.h. der über dem Betrag in Höhe von 787.045 € liegende – Kaufpreis zwischen dem Landkreis Gießen und der Stadt Lich anteilig – entsprechend dem Verhältnis der Grundstücksgröße des Flurstückes 792/1 zu dem Flurstück 850/26 – aufgeteilt; in diesem Fall wird der Anspruch der Stadt Lich auf Auskehr des anteiligen Kaufpreises fällig, sobald der Investor den Gesamtkaufpreis gezahlt hat.

Auszukehrende Beträge werden anteilig der Grundstücksfläche dem sozialen Mietwohnungsbau zur Verfügung gestellt. Die Stadt Lich verpflichtet sich, auszukehrende Beträge für die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus im Stadtgebiet zu verwenden. Der Landkreis Gießen verpflichtet sich, auszukehrende Beträge für die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus im Landkreis Gießen zu verwenden.“

§ 2 Änderung des § 4

An § 4 des Vertrages wird folgender Satz angefügt:

„Die Kosten der Beratungsleistungen für den Investorenwettbewerb mit Veräußerung der beiden Grundstücke werden entsprechend dem Verhältnis der Grundstücksgrößen zwischen der Stadt Lich und dem Landkreis Gießen aufgeteilt.“

Lich, den

Gießen, den

Für die Stadt Lich:

Für den Landkreis Gießen

Bernd Klein, Bürgermeister

Anita Schneider, Landrätin

Barbara Kröger, Erste Stadträtin

Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete

Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen Investorenwettbewerb zur Jahnstraße in Lich

2. März 2018

von Dr. Thomas Möisinger, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht

B. Erstellung der Ausschreibungsunterlagen – Projektbeschreibung

Der Landkreis Gießen und die Stadt Lich haben im Juni 2017 eine Öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen, wonach eine Siedlungsentwicklung in der Kernstadt Lich gemeinsam vorangetrieben werden soll. Gemeinsames Ziel ist die Schaffung von Wohnflächen für Personen mit niedrigem Einkommen, die zudem barrierefrei sind.

Das seit geraumer Zeit nicht mehr genutzte Gelände der Dietrich-Bonhoeffer-Schule (DBS) und Selma-Lagerlöff-Schule (SLS) (Grundstücksparzelle 850/26, Eigentum des Landkreises Gießen) in der Jahnstraße 12 wird gemeinsam mit dem Gelände des Kleinsportfeldes (Grundstücksparzelle 792/1, Eigentum der Stadt Lich) einem Investor zur Siedlungsentwicklung angeboten.

Feststehende Kriterien für die zukünftige Nutzung sind:

- Einfügung in umliegende Bebauung
- Anschluss an Nahwärmenetz der Stadtwerke Gießen
- 25% der Wohnflächen barrierefrei und für Personen mit niedrigem Einkommen
- Stadt Lich stellt kostenfreies Grundstück zur Verfügung („zur Förderfähigkeit“)

Die Sozialwohnungen müssen 20 Jahre gebunden bleiben, mit einer Einstiegsrente von 15% unter der ortsüblichen Rente. Der maximal zulässige Mietpreis soll vorher festgelegt und grundbuchrechtlich gesichert werden.

Gebaut werden dürfen maximal drei Vollgeschosse, ohne weiteres Staffelgeschoss. Für die nicht preisgebundenen Wohnungen werden 2 Stellplätze pro Wohneinheit gefordert, für den bezahlbaren Wohnraum 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit.

Die Grundstücke werden einem Investor im Rahmen eines Strukturierten Bieterverfahrens verkauft. Zuschlagskriterium ist neben dem Preis (70%) auch das Planungskonzept (30%). Die Verkäufer behalten sich vor, die Grundstücke nicht zu verkaufen, wenn die eingereichten Angebote als unattraktiv eingeschätzt werden.

Das vom Bauausschuss der Stadt Lich im Rahmen der Angebotsphase qualitativ zu bewertende Planungskonzept besteht aus einem Nutzungskonzept für alle Geschosse einschließlich Aussagen zum Stellplatznachweis, einem architektonischen und städtebaulichen Konzept einschließlich Aussagen zur Freiflächenplanung und Grünplan, einer Fassadendarstellung einschließlich Aussagen zur Materialität und Qualität sowie einer Planung zur zukünftigen Zuwegung zwischen den Grundstücken Jahnstraße 10 und Jahnstraße 12 einschließlich Aussagen zur Eigentumssituation und der Straßenlast.

Die Bieter müssen vor Eintritt in die Angebotsphase ihre Eignung im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs darlegen. In diesem Zusammenhang werden unter anderem finanzielle Faktoren und Referenzprojekte abgefragt.

Zwischen dem Auftraggeber und dem Investor wird neben den Grundstückskaufverträgen ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen. Dieser enthält unter anderem folgende Regelungen:

- Investor wird zur Einhaltung bestimmter Parameter bei Bau und Nutzung der Immobilie verpflichtet.
- Vorgaben zur Einbindung der Stadt bei der weiteren Planung / baulichen Umsetzung
- Verpflichtung zur Einhaltung der angebotenen Konzepte
- ggf. Rücktrittsrechte bei Nichtumsetzung des Vorhabens innerhalb bestimmter Zeiten
- Rücktritt und Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung der Nutzungs- bzw. architektonischen Anforderungen

Die Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH (SWS) wird im Projekt steuernd und beratend tätig.

Dass in der Stadt Lich ein Bedarf an bezahlbaren Wohnungen besteht, ist durch das Wohnraumversorgungskonzept des Landkreises dokumentiert worden. Die Untersuchung bildet die Grundlage für die Beanspruchung von Landesmitteln zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus.

Ag. Karl-Heinz am 17.11.2018



Kreistagsfraktion Gießen

AfD-Kreistagsfraktion Gießen • Riversplatz 1-9 • 35394 Gießen

Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9

35392 Gießen

Alternative für Deutschland
Kreistagsfraktion Gießen
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
fraktion@gi.afd-hessen.de
www.afd-gi.de

Vorlage Nr.: 0834/2018

Gießen, den 14. November 2018

Berichts Antrag: Freiwillige Leistungen im Haushaltsplan 2019

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Fraktion der AfD im Kreistag bittet Sie, folgenden Berichts Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu nehmen:

Der Kreistag möge beschließen:

*„Der Kreisausschuss wird beauftragt, eine Aufstellung aller freiwilligen Leistungen des vorgelegten Haushaltsplans 2019 zu erstellen und dabei nach Haushaltspositionen zu gliedern, so dass sich die Produktbereiche, die Produktgruppen sowie die Produkte und die einzelnen Summen getrennt nachvollziehen lassen.
Die Aufstellung soll dem Haupt- und Finanzausschuss sowie den betreffenden Gremien zeitnah zur Beratung vorgelegt werden.“*

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Wollmann
(stellv. Fraktionssprecher)

Beschluss des Kreistags vom:

17.12.2018

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 20-902.31
Sachbearbeiter: Jutta Heieis
Telefonnummer: 0641-9390-1360

Vorlage Nr.: 0783/2018
Gießen, den 11. Oktober 2018

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage
an den Kreistag

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019;
Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 in der vom Kreisausschuss festgestellten Fassung.

Der Kreistag beschließt das dem Haushaltsplan 2019 beigefügte Investitionsprogramm für die Jahre 2018 bis 2022.

Begründung:

Zum Erlass der Haushaltssatzung wird auf die gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 92 bis 105 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO verwiesen.

Das als Grundlage für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung aufgestellte und dem Haushaltsplan als Anlage beigefügte Investitionsprogramm ist gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 HGO gesondert vom Kreistag zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten / Kosten in Höhe von _____ €

Sonstiges/Bemerkungen:

*Hhs + Hhpl sowie Haushaltsplan
des Landkreises in Parlamentarismus-
Antrag*

Mitzeichnung:
Fachbereich Finanz- u.
Rechnungswesen

Organisationseinheit

Jutta Heieis

Sachbearbeiter/in

Landrätin

Heieis
Leiterin der
Organisationseinheit

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 05.11.2018

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~
Entwurf festgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisap vom:

12.11.2018

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~
eingetragen

~~Zur Beglaubigung~~

Beschluss des Kreisap vom:

12.12.2018

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~ -
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Jugendgerechter Landkreis – jugendgerechte Städte und Gemeinden

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt das als Anlage beigefügte Grundsatzpapier für einen jugendgerechten Landkreis Gießen und jugendgerechte Städte und Gemeinden

Begründung:

Für Jugendliche und junge Erwachsene müssen soziale Bedingungen vorhanden sein, die es ihnen ermöglichen, zu verantwortlichen, eigenständigen und demokratischen Bürgerinnen und Bürgern unserer Gesellschaft zu werden, die respektvoll und wertschätzend miteinander umgehen.

Dies bedingt eine Gesellschaft, in der junge Menschen ihre Interessen und Wünsche realisieren können. Eine Gesellschaft, die dazu bereit ist, junge Menschen zu hören und deren Bedarfe und Bedürfnisse ernsthaft, respektvoll und wertschätzend miteinzubeziehen.

Jugend befindet sich in einem nie dagewesenen gesellschaftlichen Wandel „zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten“.

Auch der 15. Kinder- und Jugendbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt explizit auf das Jugendalter als eigenständige Lebensphase ab.

Jugend soll auf allen politischen Ebenen stärker als bisher in den Fokus genommen - und politisches Handeln stärker als bisher auf deren Belange hin ausgerichtet werden.

Auch der Koalitionsvertrag 2016 – 2021 nennt als ein Ziel die „Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen“.

Bereits im Mai 2016 hat die Jugendförderung der Kreisverwaltung an einem Klausurtag gemeinsam mit den kommunalen Jugendpflegen engagiert zu diesem Thema gearbeitet.

Im Februar 2017 wurde eine zweitägige Fachveranstaltung mit dem Titel: „Gelingende kommunale Jugendpolitik und kommunale Jugendarbeit als Standortfaktor für Kommunen“ durchgeführt.

Aus diesem Prozess entstand in einer überaus konstruktiven und erfolgreichen Kooperation der genannten Beteiligten das nun im Gremienlauf vorliegende „Grundsatzpapier“.

Eingehende inhaltliche Diskussion und einstimmige Beschlussfassung sind im Fachausschuss Jugendförderung und im Jugendhilfeausschuss bereits erfolgt.

Menschen leben in den Städten und Gemeinden des Landkreises, deshalb muss eine Einbindung im beschriebenen Sinne auch genau dort, vor Ort, erfolgen. Unterstützende Begleitung dieses auf Dauer angelegten Prozesses und eine Förderung künftiger Projekte erfolgt federführend durch die Jugendförderung und zu den Themenbereichen demografischer Wandel und Integration in hausinterner, dezernatsübergreifender Abstimmung.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von 20.000,- €

Die Mittel sind für den Haushalt 2019 beantragt

- im Teilergebnishaushalt 36.2.01 unter Pos. 15
(als Förderpunkt der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen)

- im Teilfinanzhaushalt/Leistung _____ Maßnahme Nr. _____

Die Mittel / VE stehen nicht / nur in Höhe von _____ € zur Verfügung.

Deckungsvorschlag für die fehlenden Mittel:

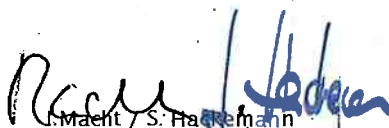
Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachbereich Jugend u.
Soziales/FD53 Kinder-
u. Jugendhilfe

Organisationseinheit


S. Hackemann

Sachbearbeiterin


Leiterin der

Organisationseinheit


Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 19.11.2018

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

J. Cieslik

Auf Seite 7 des als Anlage beigefügten
Grundsatzpapiers muss "Stab 95" in
"Stab 90" und "Dezernat IV" in
"Dezernat I" verändert werden.

Beschluss des Kreistages vom:

17.12.2018

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Landkreis Gießen	
Der Kreisausschuss	Gießen, 4.6.2018
Fachbereich Jugend und Soziales Fachdienst 53 Kinder- und Jugendhilfe Team Jugendförderung	

„Für einen jugendgerechten Landkreis Gießen und jugendgerechte Städte und Gemeinden“

Zum Hintergrund/Motiv:

Kindheit und Jugend sind eigenständige Lebensphasen. In diesen verselbständigen sich junge Menschen, entwickeln eine eigene Identität und eigene Werte. Sie orientieren sich, probieren sich aus und stellen entscheidende Weichen für ihre Zukunft. Herkunft und Bildungsstand spielen dabei nach wie vor eine maßgebliche Rolle. Die Zahl der jungen Menschen, die unter prekären Verhältnissen aufwachsen, ist weiter gestiegen.

Gleichzeitig ist die Jugendphase geprägt von hohen Lern- und Leistungsanforderungen und -erwartungen. Sowohl in der Schule als auch später im Rahmen straff organisierter Hochschulstudiengänge sind die Rahmenbedingungen eng. Es wird in der Regel erwartet, sich dem jeweiligen System anzupassen und zu funktionieren. Auch im Bereich der Berufsausbildung sind die Anforderungen gestiegen. Die Möglichkeiten für Jugendliche mit keinem oder niedrigem Schulabschluss eine berufliche Anschlussperspektive zu finden, sind begrenzt.

Im 15. Kinder- und Jugendbericht wurden Qualifizierung, Selbstpositionierung und Verselbständigung als die drei Kernherausforderungen des Jugendalters benannt. Insbesondere Jugendliche mit schlechteren Chancen benötigen mehr Unterstützung und Begleitung, um den Übergang ins Erwachsenenalter gut zu meistern.

Freiräume und Spielräume, in denen junge Menschen sich selbst organisieren, ausprobieren, ihre Werte definieren und ihre eigene Meinung und Position frei von eng begrenzten formalen Lernprozessen finden können, sind weniger geworden. Dies ist insbesondere im Kontext des Demokratielernens mit großer Sorge zu betrachten.

Der 15. Kinder- und Jugendbericht stellt fest, dass sich die heutige Jugend in einer demografisch neuen Situation befindet. Markant verändert hat sich die Relation zwischen der jüngeren und älteren Bevölkerung, also dem anteilmäßigen Rückgang der Bevölkerung in der Vorerwerbsphase im Verhältnis zu denjenigen in der Nacherwerbsphase. Entsprechend mindern sich die Chancen, dass die junge Generation ihre Anliegen einbringen und auch durchsetzen kann.

Unsere Gesellschaft braucht junge Menschen - sie tragen maßgeblich zu Entwicklung und Innovation bei. Sie sind die späteren Erwachsenen und sollen auch dann unsere demokratische Gesellschaft mittragen.

Im Landkreis Gießen lebten in 2016 17.623 Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren (6,6 %) und 52.323 Jugendliche und junge Menschen von 14 bis 27 Jahren (19,7 %). Das entspricht einem Anteil an der Kreisbevölkerung in Höhe von 26,3 %.¹

Kinder und Jugendliche benötigen sowohl Unterstützung und Anerkennung als auch Räume und Zeiten, um sich zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln zu können und sich zu verselbständigen – sowohl außerschulisch als auch im schulischen Kontext.

Um in unserer Gesellschaft auch in Zukunft frei und demokratisch leben zu können, braucht es Menschen, die gelernt haben sich einzubringen, die eine eigene Meinung haben und die Vielfalt als Bereicherung verstehen. Es braucht Menschen, die wertschätzend und respektvoll miteinander umgehen können.

Dies bedingt eine Gesellschaft, in der junge Menschen ihre Interessen und Wünsche realisieren können. Die dazu bereit ist, junge Menschen zu hören und deren Bedarfe und Bedürfnisse ernsthaft, respektvoll und wertschätzend miteinzubeziehen.

Notwendig ist es darüber hinaus künftig bestimmte Alterskohorten besonders in den Blick zu nehmen und zwischen dem Kindes- und Jugendalter und deren Übergängen zu differenzieren.

„Wenn das Jugendalter nicht einfach die Fortsetzung des Kindesalters unter anderen Vorzeichen, sondern sehr viel mehr von den Übergängen in das Erwachsenenalter geprägt ist, verbunden mit der Erwartung einer am Ende uneingeschränkten gesellschaftlichen und politischen Teilhabe sowie einer individuellen und ökonomischen Autonomie, dann müssen für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen soziale Bedingungen vorhanden sein, die es ihnen ermöglichen, zu verantwortlichen, eigenständigen und demokratischen Bürgerinnen und Bürgern dieser Gesellschaft zu werden. „Jugend ermöglichen“ ist der Schlüsselbegriff, der das damit verbundene gesellschaftspolitische Anforderungsprofil zum Ausdruck bringen soll.“²

Die Altersgruppe der jungen Erwachsenen von 16 bis 25 Jahren ist für die Kommunen besonders interessant, da sich in dieser Lebensphase oftmals entscheidet, ob sie in den Kommunen bleiben, weggehen oder ggf. später wieder zurückkommen werden.

Das Vorhaben

Unter dem Leitsatz „Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft“ hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Jugendstrategie 2015-2018 auf den Weg gebracht.

Das Ziel dieses Vorhabens ist es allen jungen Menschen *gute Chancen, umfassende Teilhabemöglichkeiten und attraktive Perspektiven auf ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnisch-kultureller Zugehörigkeit, Religion oder Behinderung sollen sie Angebote für jede notwendige Förderung und Unterstützung erhalten, die sie für ihre Entwicklung zu eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten brauchen.*³

¹ Quelle: Landkreis Gießen

² BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht, S. 461

³ Quelle: <https://www.jugendgerecht.de/ueber-uns/>

Junge Menschen sollen an allen Entscheidungen, die sie direkt und indirekt betreffen, beteiligt werden. Ihre Belange sollen berücksichtigt und damit faire Bedingungen für alle geschaffen werden.

Damit soll eine Gesellschaft forciert werden, die die Gestaltung des Aufwachsens und der Chancen junger Menschen in den Mittelpunkt stellt und deren Interessenslagen, Lebenswelten und Bedürfnisse - auch ressortübergreifend⁴ - grundsätzlich miteinbezieht. (Kindheit und) Jugend muss in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit und der Verantwortungsträger rücken - insbesondere als Ressource und Gewinn unserer Gesellschaft und nicht als ihr Problem.

Im SGB VIII ist dieses Ziel an prominenter Stelle in § 1 Abs 3, Nr. 4 platziert: *„Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1⁵ insbesondere dazu beitragen, positive Bedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“* Gefordert ist damit auch eine aktive und offensive Kinder- und Jugendhilfe, die weit über den Auftrag der Verwirklichung des individuellen Kindeswohles hinausgeht und generell bessere Entwicklungsbedingungen für junge Menschen schafft.⁶

Im Rahmen eines gemeinsamen Fachtages im Februar 2017 mit dem Titel *„Gelingende kommunale Jugendpolitik und Jugendarbeit als Standortfaktor für Kommunen“* haben sich die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII der Kommunalen Jugendpflegen und die Jugendförderung des Landkreises Gießen bereits mit dem Thema jugendgerechte und jugendfreundliche Kommunen auseinandergesetzt. Inhaltliche Schwerpunkte dazu waren die Bereiche

- Teilhabe und Beteiligung,
- Bildung und Befähigung,
- Schutz und Unterstützung sowie
- Sicherung und Planung von (Frei-)Räumen für junge Menschen.

Zentrales Ergebnis war ein hohes Einvernehmen und die festgestellte Notwendigkeit, dieses Thema für junge Menschen im Landkreis Gießen gemeinsam voranzubringen.

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen spielen in diesem Prozess eine besonders wichtige Rolle, da diese räumlich und politisch den jugendlichen Lebenswelten am nächsten sind.

Zudem profitieren Städte und Gemeinden in mehrfacher Hinsicht von einer Ausweitung und Verbesserung der Partizipations- und Teilhabemöglichkeiten junger Menschen. Zum einen werden Ergebnisse politischer Entscheidungen akzeptierter und getragener, wenn diese durch Beteiligung entstanden sind. Zum anderen werden sich junge Menschen, die sich in ihrer Kommune wohlfühlen, die dort gut begleitet werden und sich als wichtiger Teil des Gemeinwesens sehen, mit hoher Wahrscheinlichkeit „verwurzelter“ fühlen. Wer sich in einem Ort zu Hause fühlt, wird sich auch stärker für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität dort engagieren. Insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels kann eine starke Identifikation mit der Kommune – vor allem im ländlichen Raum – langfristig als Standortfaktor von hoher Bedeutung sein.

⁴ Z.B. Wohnraum, Mobilität, Ausbildung, Arbeitsmarkt, Gemeinwesen

Abs.1: Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

⁶ Vgl. Möller (Hrsg.), Praxiskommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, S.4

Der Landkreis in seiner Rolle als öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe möchte diesen Prozess mit konkreten Initiativen und Beschlüssen langfristig absichern und begleiten. Alle im Kreistag vertretenen Fraktionen unterstützen dieses Vorhaben ausdrücklich. Um auch in Zukunft weiter demokratisch leben zu können, ist es erklärtes Ziel, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu fördern und damit gemeinsames Handeln, Planen und Mitentscheiden im Alltag möglich zu machen. Junge Menschen sollen in die Gestaltung der Gesellschaft einbezogen werden, in der sie leben werden.

Auch die freien Träger, der Kreisjugendring und die Verbände unterstützen und befürworten diesen Prozess ausdrücklich, verbunden mit der notwendigen langfristigen jugendpolitischen Festlegung für die Zukunft.

Darüber hinaus haben die Gesetzgeber dem Recht auf Beteiligung junger Menschen ausdrücklich einen hohen Stellenwert beigemessen. Im SGB VIII als handlungsleitendem Prinzip, in der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 12), als auch auf hessischer Ebene in der Hessischen Gemeindeordnung (§§ 4 c, 8c) sowie der Hessischen Landkreisordnung (4c, 8a) ist dieses Recht verankert. Der § 4c HGO und HKO konkretisiert, dass Kommunen „bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren“, diese in angemessener Weise zu beteiligen haben. Hierzu sind die Kommunen in der Pflicht geeignete Verfahren zu entwickeln und durchzuführen. Dies gilt es ernst zu nehmen und umzusetzen. Besonders in Städten und Gemeinden können junge Menschen Einfluss auf ihr unmittelbares Lebensumfeld nehmen und dieses kinder- und jugendfreundlich mitgestalten. Zudem lernen sie, sofern ihre Bedürfnisse ernst genommen werden, was gelebte Demokratie bedeutet.

Konkret könnte beispielsweise ein „Jugend-Check“ erprobt werden, der Maßnahmen auf deren Vereinbarkeit mit den Interessen junger Menschen überprüft. Ferner könnten Maßnahmen und Angebote im Bereich E-Partizipation sowie andere Beteiligungsformen entwickelt und implementiert werden. Bereits vorhandene Beteiligungsprojekte sowie Interessenvertretungen wie z.B. Jugendbeiräte, Jugendvorstände, Jugendverbände und Schülervertretungen an allen Grund- und weiterführenden Schulen gilt es zu stärken und zu sichern. Die Förderung der Demokratiebildung an Schulen und in Projekten sowie die Sensibilisierung der Erwachsenenebene sind dabei wichtige Ansatzpunkte und von besonderer Bedeutung.

Die direkte Ansprache und Einbindung junger Menschen kann in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Schulen, Vereinen, Verbänden mittels geeigneter Projekte und Verfahren erfolgen. Schulkollegien und die Sozialarbeit an Schulen sollten ebenfalls eingebunden werden.

Der Landkreis soll für dieses Anliegen im Rahmen seiner Aufgaben nach § 79 (Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe) in Verbindung mit den §§ 79a (Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe) und 11 (Jugendarbeit) SGB VIII Impulse, Anregungen und Initiativen in die Kommunen geben und unterstützend tätig werden, um die folgenden Ziele zu befördern:

- junge Menschen werden in gelebter Demokratie ernstgenommen, gehört, gestärkt und wertgeschätzt,
- eine jugendgerechte und jugendfreundliche Gesellschaft und Politik in den Kommunen vor Ort und im Landkreis Gießen wird verankert und sichergestellt,

- junge Menschen werden in alle sie betreffenden Entscheidungsprozesse einbezogen,
- Partizipation junger Menschen wird als demokratisches Lernfeld und als Bestärkung verstanden, um auch in Zukunft als Erwachsene Verantwortung zu übernehmen,
- es werden geeignete Verfahren und Zugänge etabliert sowie Strukturen wie Selbstorganisationen und Partizipationsmodelle gefördert, damit Jugendliche ihre Interessen geltend machen können und Wesentliches zu gesellschaftspolitischen Themen beisteuern können,
- Angebote der Kinder- und Jugendarbeit werden landkreisweit sichergestellt,
- allen Jugendlichen werden faire Chancen durch Angebote der Begleitung, Förderung und Unterstützung und ausreichend Freiräume ermöglicht,
- gute lokale Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von jungen Menschen werden gefördert - auch als Standortfaktor für die Kommunen und den Landkreis insgesamt,
- das demokratische und tolerante Miteinander wird durch gesellschaftliche Beteiligung über die regelhaften Wahlverfahren hinaus gestärkt.

Vor dem Hintergrund von gesellschaftlichen Entwicklungen wie Verrohung der Sprache, ungleicher Teilhabe, Diskriminierung und der Zunahme von Intoleranz und Menschenfeindlichkeit gilt es, mehr denn je, die jüngere Generation in die Gestaltung der Zukunft einzubeziehen, in der sie leben wird.

Strategie/weitere Schritte:

1. Politische Beratung und Beschlussfassung in den folgenden Gremien auf Kreisebene:
 - AG nach § 78 SGB VIII Kommunale Jugendpflegen
 - Fachausschuss Jugendförderung/ggf. Fachausschuss Jugendhilfeplanung
 - Jugendhilfeausschuss
 - Kreisausschuss
 - Kreistagsausschuss für Soziales und Integration
 - Kreistag
2. Sensibilisierung, Motivierung, Implementierung im Kontext der kommunalen Ebene:
 - a) Fachveranstaltung zur Information und Gewinnung der Kommunen > Zielgruppe Leitungsebene (Landrätin, Dezernent/in, Bürgermeister/in ggf. Erste Stadträte oder Erste Beigeordnete / Landkreis - FD Kinder- und Jugendhilfe, Stab Integration, Demografie und Teilhabe, FD Schule) gemeinsam mit den für die Kinder- und Jugendarbeit zuständigen Jugendpflegerinnen und Jugendpflegern der Städte und Gemeinden)
Ziel: Abstimmung und Festlegung der weiteren Vorgehensweise.
 - b) Beratungen in den Stadt- und Gemeindeparlamenten.
Einbeziehen von örtlichen Gremien, Verbänden, Kirchen, freien Trägern, Jugendvertretungen z.B. der Ortsjugendleiterinnen und -leiter,

3. Umsetzung in Landkreis und Kommunen:

a) Analyse und Bestandsaufnahme unter Beteiligung weiterer Akteure:

- inwieweit und mit welchen Methoden die Belange von jungen Menschen aktuell berücksichtigt werden,
- wie jugendgerecht/jugendfreundlich sich die vorgefundene Situation dargestellt - auch anhand jugendrelevanter Daten,
- was in diesem Kontext gut läuft/was nicht gut läuft,
- wo Probleme und wo Ressourcen gesehen werden,
- wo Notwendigkeiten angezeigt sind, um zu handeln oder gegenzusteuern,
- darstellen, wer die Belange der Kinder und Jugendlichen im Blick hat - sowohl auf der administrativen als auch auf der politischen Ebene,
- miteinbeziehen wie die Sichtweise junger Menschen dazu ist,
-

b) Blick nach vorn unter Berücksichtigung entsprechender demografischer Daten mit folgenden Leitfragen:

- Wie verändert sich die Altersstruktur in der Bevölkerung?
- Welche gesellschaftlichen Veränderungen kommen auf uns zu?
- Was bedeutet das speziell für junge Menschen und welche Notwendigkeiten ergeben sich daraus?
- Was sind in diesem Zusammenhang unsere gemeinsamen Ziele?
- Wie können wir unsere Kommune attraktiv/noch attraktiver machen für junge Menschen?
- Was können wir tun, damit sich junge Menschen in unserer Kommune wohlfühlen?
- Welche Ideen haben Jugendliche dazu?

Insbesondere in Bezug auf die Aussagen zur Veränderung der Altersstruktur in der Bevölkerung, erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Demografiebeauftragten des Landkreises Gießen

c) Transfer: Entwicklung von Maßnahmen ressortübergreifend

Beispiele: Jugend-Check, Stärkung und Vernetzung von Jugendvertretungen im Landkreis, E-partizipation, Entwicklung und Förderung von Beteiligungsprojekten und -maßnahmen, Stärkung der Schülervertretungen an Grundschulen, Einbindung der vor Ort bereits vorhandenen Gemeinwesenarbeit und – soweit vorhanden - den Gemeinwesenkoordinatoren.

Unter Berücksichtigung vorhandener Kommunikationsstrukturen landkreisweit und in den Kommunen sollen themenrelevante Akteure eingebunden werden. Dies kann, je nach Bedarf und kommunalen Situationen, sehr unterschiedlich sein und in entsprechend unterschiedlichen Formaten stattfinden, wie z.B. in Runden Tischen, Gesprächen mit Schulen oder mittels der gezielten Durchführung von Fachveranstaltungen.

Die federführende Steuerung für den Landkreis und eine flankierende Begleitung für die Kommunen erfolgt über den FD 53 – Kinder- und Jugendhilfe/Team Jugendförderung.

Um Überschneidungen bei der Konzeptionalisierung und Entwicklung von Ideen oder bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen mit den Themenbereichen demografischer Wandel und Integration zu verhindern, erfolgt eine regelmäßige Abstimmung zwischen Stab 95 (Dezernat ~~IV~~) und FD 53 – Kinder- und Jugendhilfe/Team Jugendförderung. 90 I

Hierbei wird auch die Federführung für die jeweiligen Projekte festgelegt.

Die fachliche Anbindung auf der örtlichen Ebene erfolgt über die kommunalen Jugendpflegen.

geq. KA 19.11.18
R

Ag 21.11.2018



Kreistagsfraktion Gießen

AfD-Kreistagsfraktion Gießen • Postfach 10 01 23 • 35331 Gießen

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 0835/2018

Mit Antrag
auf direkte
Ausschussberatung

Gießen, 19. November 2018

**Antrag zur Sitzung des Kreistages am 17. Dezember 2018,
„Resolution: Keine Unterzeichnung des Global Compact for Migration“**

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktion der Alternative für Deutschland bittet Sie, in der Kreistagssitzung am 17. Dezember 2018 und in den betroffenen Ausschüssen folgenden Antrag zur Beschlussfassung zu bringen:

Der Kreistag möge beschließen:

Resolution:

„Der Kreistag fordert die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, die Unterzeichnung des „Global Compact for Migration“ zu unterlassen, bis eine breite gesellschaftliche Diskussion zu diesem Thema abgeschlossen wurde.“

Begründung:

Am 10. Dezember 2018 will die Bundesregierung einem internationalen Abkommen („Global Compact for Migration“) beitreten, das Migranten aus aller Welt weitgehende Rechte zur Migration, auch nach Deutschland, einräumt.

Die deutsche Mitarbeit an diesem „Pakt“ erfolgte am Deutschen Bundestag vorbei und unter Ausschluss der deutschen Öffentlichkeit.

Zahlreiche, auch europäische Länder, sehen in diesem „Pakt“ u.a. eine irreparable Einschränkung ihrer nationalen Souveränität, und lehnen den „Pakt“ ab.

Die Bundesregierung weigert sich bisher, mit den Bürgern in einen kritischen Dialog zu diesem Thema einzutreten.

Wir sehen daher auch den Kreistag des Landkreises Gießen in der Pflicht, Bundesregierung und Bundestag darauf hinzuweisen, dass solch weittragende Entscheidungen einer abschließenden Diskussion und Entscheidung des Souveräns bedürfen.

Bis dahin muss von der Unterzeichnung des „Paktes“ abgesehen werden!

Mit freundlichen Grüßen



Karl Heinz Reitz
Vorsitzender der Fraktion

Beschluss des Kreistags vom:

17.12.2018

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



SPD - Kreistagsfraktion



Kreistagsfraktion



EG pr-Eckert am 26.11.2018
15.17 Uhr
A

An den
Vorsitzenden des
Kreistages Gießen
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9 (Zi. F209)

35390 Gießen

Vorlage Nr.: 0887 / 2018
Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, 25.11.2018

Unterstützung der Gemeinschaftsinitiative "1.000 Schulen für unsere Welt" durch den Landkreis Gießen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW beantragen, folgenden Antrag zum Projekt "1.000 Schulen für unsere Welt" vorzusehen und bitten, diesen im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration zu behandeln.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landkreis Gießen beteiligt sich an der Gemeinschaftsinitiative "1.000 Schulen für unsere Welt" des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und setzt sich für den Bau einer Schule in Uganda ein, um so Bildungs- und Lebenschancen zu verbessern und gleichzeitig Perspektivlosigkeit als Fluchtursache entgegenzutreten. Der Landkreis Gießen ruft die Bürgerinnen und Bürger sowie die Privatwirtschaft dazu auf, mit ihren Spenden dieses nachhaltige Projekt umzusetzen.

Begründung:

Ziel der Gemeinschaftsinitiative "1.000 Schulen für unsere Welt" ist es, Perspektiven vor Ort zu schaffen und Kindern eine Zukunft in ihren Heimatländern zu schaffen. Bildung fördern heißt, Armut zu verringern. Durch Bildung und Ausbildung werden die Voraussetzungen für Beschäftigung und ein selbstbestimmtes Leben ohne Armut geschaffen. Viele Menschen des globalen Südens verlassen ihre Heimat auch deshalb, weil ihnen jegliche Perspektive für eine gefestigte Existenz fehlt. Diese Fluchtursachen können wir bekämpfen, indem wir uns nicht nur mit Worten, sondern auch mit Taten für Bildung im Globalen Süden einsetzen.

Uganda ist ein Staat im zentralen Afrika, der nicht im Fokus entwicklungspolitischer Programme der Industriestaaten steht. Das Land ist im Vergleich mit anderen afrikanischen Ländern friedlich; insbesondere Stammes- und Religionskonflikte sind nicht vorhanden. Dementsprechend niedrig ist die Zahl der Geflüchteten. Dennoch gehört Uganda zu den ärmsten Ländern dieser Welt. Ein Landarbeiter kommt auf einen Jahresverdienst von 100 US Dollar. Gleichzeitig nimmt Uganda weltweit eine Spitzenposition bei der Aufnahme von Geflüchteten ein. Wo immer möglich erhalten die Geflüchteten ein kleines Stück Land, um eine Hütte zu bauen und Nahrung anzupflanzen.

Trotz einer Schulpflicht und abgeschaffter Schulgelder für die Grundschulzeit (7 Klassen) besucht nur ein Teil der Kinder eine Schule. Oftmals werden sie als Arbeitskräfte in der Familie gebraucht, oftmals ist das Geld für die Schuluniform und die Verpflegung in der Schule nicht vorhanden. Nur noch die Hälfte der ugandischen Kinder besucht eine weiterführende Schule (Secondary School). Ein mittlerer (O-level) oder höherer (A-Level) Abschluss einer weiterführenden Schule ist aber Voraussetzung für eine berufliche Bildung.

In Uganda gibt es ausschließlich schulische und universitäre Bildung. Eine betriebliche Ausbildung wie in Deutschland gibt es dort traditionell nicht. In den vergangenen Jahren sind vereinzelte Projekte zur beruflichen Ausbildung, in der Regel mit deutscher Partnerschaft, entstanden. Die Absolventen dieser Projekte sind die gefragtesten Fachkräfte auf dem ugandischen Arbeitsmarkt. In diesen Projekten hat es sich gezeigt, dass ugandische Schulen nur unzureichend die Schülerinnen und Schüler auf eine berufliche Ausbildung vorbereiten. Daher möchte das ugandische Erziehungsministerium modellhaft einige Schulen nach dem Vorbild berufsbildender Schulen aufbauen.

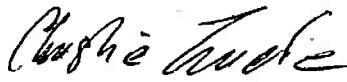
Die Verwaltung der Hauptstadtregion Kampala strebt ein Projekt zum gemeinsamen Bau einer berufsbildenden Schule an. Eine Trägerorganisation ist bereits benannt, ein Absichtserklärung unterzeichnet (siehe Anlage). Der Bau einer berufsbildenden Secondary School würde einen wertvollen Beitrag im derzeit aktiven Aufbauprozess von praxisorientierter handwerklicher und landwirtschaftlicher Ausbildung leisten. Der stellvertretende Verwaltungsdirektor der Region Kampala,

Ibrahim Kagolola, schreibt in der von ihm unterzeichneten Absichtserklärung zur Zusammenarbeit mit dem Landkreis Gießen: „Diese Schule soll als Modell aufgebaut werden, um einen pädagogisches Konzept zu entwickeln, junge Menschen an die Fertigkeiten heranzuführen, die sie für eine duale Ausbildung brauchen, die sich nach den Bedürfnissen richtet, die Uganda braucht, um eine selbstbestimmte florierende Wirtschaft im eigenen Land aufzubauen“.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Melanie Haubrich)
Vorsitzende der
SPD-Kreistagsfraktion



(Christian Zuckermann)
Vorsitzender der Kreistagsfraktion
Bündnis 90 / Die Grünen



(Günther Semmler)
Vorsitzender der Kreistagsfraktion
der Freien Wähler

Beschluss des Kreistags vom: 12.12.2008
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



**THE REPUBLIC OF UGANDA
OFFICE OF THE DEPUTY RESIDENT CITY COMMISSIONER
KAMPALA-MAKINDYE DIVISION
P.O Box 352 Kampala
Tel: 268027**

Date: 6th November, 2018

**Your ref.....
Our ref D/RCC/REC/18**

**The
District of Giessen
Head of District Administration
Riversplatz 1-9
Germany**

Dear Mrs. Schneider

RE: INTENT TO COOPERATE

This office intends to cooperate with the German District Authority of the District Giessen in the common project to build up a secondary School for Sosolya Undugu Family Academy which prepares Ugandan student for a vocational education.

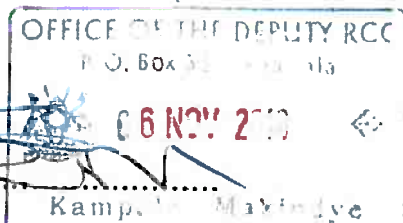
This School will be set up as model to establish a pedagogical approach to impart young people the skills they need for a vocational, education oriented at the requirements Uganda needs to establish a well working self-determined economy.

Much Obligated.

Yours in service;

.....
Kagolola Ibrahim

DEPUTY RCC KAMPALA I/C MAKINDYE DIVISION





SPD - Kreistagsfraktion



Kreistagsfraktion



Handwritten: 2. Entwurf 26.11.2018
15.11.2018
Signature:

An den
Vorsitzenden des
Kreistages Gießen
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1-9 (Zi. F209)

35390 Gießen

Vorlage Nr.: 0838/2018

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, 25.11.2018

Prüfung der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes durch den Landkreis Gießen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW beantragen, folgenden Prüfantrag zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes vorzusehen und bitten, diesen im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration zu behandeln.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, das am 06. November 2018 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Schaffung von Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt ("Teilhabechancengesetz") durch den Landkreis umzusetzen. Hierbei soll insbesondere geprüft werden, welche Rolle die ZAUG gGmbH bei der Umsetzung einnehmen könnte.

Begründung:

Der Deutsche Bundestag hat am 06. November 2018 das sog. Teilhabechancengesetz beschlossen, das sich den Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit zum Ziel gesetzt hat. Hierzu soll die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt staatlich gefördert werden.

Im Kern sieht das Gesetz vor, dass der Staat zunächst einen Teil des Gehaltes oder sogar die kompletten Lohnkosten übernimmt, wenn Langzeitarbeitslosen eine Stelle vermittelt wird. Durch das neu geschaffene Instrument "Teilhabe am Arbeitsmarkt" können zum einen Arbeitsverhältnisse von

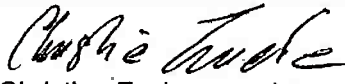
Menschen gefördert werden, die das 25. Lebensjahr überschritten haben. Voraussetzung ist, dass die betroffene Person in mindestens sechs der vergangenen sieben Jahren Hartz IV-Leistungen bezogen hat und in diesem Zeitraum weitgehend erwerbslos gewesen ist. Nimmt diese Person nun ein neues Arbeitsverhältnis auf, trägt der Staat in den ersten zwei Jahren 100 % der Lohnkosten, danach verringert sich dieser Zuschuss um 10 % pro Jahr. Die Förderdauer beträgt insgesamt bis zu 5 Jahre. Darüber hinaus ermöglicht das Gesetz die Förderung von Menschen, die seit zwei Jahre arbeitslos sind und bei denen Vermittlungsversuche des Jobcenters bislang erfolglos geblieben sind. Hier zahlt der Staat in Zukunft einen Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 % im ersten und 50 % im zweiten Jahr. Während der Förderdauer werden die Betroffenen weiter vom Jobcenter betreut und erhalten die Möglichkeit, Weiterbildungen oder betriebliche Praktika zu absolvieren. Ziel ist ihre vollständige Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Die Koalition begrüßt dieses Vorhaben ausdrücklich und möchte daher seine Umsetzungsmöglichkeiten im Landkreis Gießen prüfen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Melanie Haubrich)
Vorsitzende der
SPD-Kreistagsfraktion



(Christian Zuckermann)
Vorsitzender der Kreistagsfraktion
Bündnis 90 / Die Grünen



(Günther Semmler)
Vorsitzender der Kreistagsfraktion
der Freien Wähler

Beschluss des Kreistag vom:

17.12.2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Ag. pr. Hartmann 25.11.2018

Gießener LINKE

Gießener Linke
Erlengasse 3
35390 Gießen
☎ 0641-58776776

✉ kreisfraktion@linkes-giessen.de

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 083-9 / 2018

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, den 25. Nov. 2018

Vorschläge für eine fahrgastfreundlichere Gestaltung der Vogelsbergbahn

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Fraktion Gießener Linke beantragt, der Kreistag möge folgenden Antrag beschließen:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, die folgenden Vorschläge und Überlegungen in die Erarbeitung der beauftragten Machbarkeitsstudie für die Vogelsbergbahn einzubeziehen und möglichst zu berücksichtigen.

Die Grundidee

Das Wiesektal verläuft in Ost-West-Richtung und verfügt sowohl über eine Bahnlinie als auch einen überregionalen Fahrradweg, der im Tal läuft. Da die Hauptverkehrsströme und die stark befahrene B49 ebenso verlaufen, ist es einfach, Verkehrsströme ohne großen Aufwand von der Straße auf Bahn und Radverkehr zu verlagern. Orte und Regionen, die solches ernsthaft versuchen, zeigen, dass erhebliche Effekte erreichbar sind. Es gibt Städte in Dänemark, in den Niederlanden und selbst im Auto-Deutschland, in denen der Radverkehr bereits das Hauptverkehrsmittel ist. Orte in anderen Ländern, die eine gute ÖPNV-Infrastruktur mit dem Nulltarif verbinden, beweisen, dass hier ebenfalls erhebliche Effekte zu erreichen sind. Die Reduzierung des Autoverkehrs auf ein Drittel ist danach nicht utopisch, sondern in kurzer Zeit machbar.

Verkehrswende, zum Ersten:

Die zentralen Achsen für Fahrrad und Zug ausbauen

- Lückenschluss im Radweg R7 (wenige Ausbaustrecken, aber z.T. innerorts Umgestaltung bisheriger Auto- zu Fahrradstraßen).
- Mindestens 3 neue Haltepunkte an der Vogelsbergbahn: Rödgen, Buseck-Industriegebiet/Martin-Luther-Schule/Leppermühle und Lindenstruth.

- Bau weiterer Ausweichstellen mit zweitem Gleis vor Rödgen und in Saasen (Unterbau vorhanden!), um einen 30min-Takt zu erreichen (abwechselnd mit Halt an allen und mit Halt nur an größeren Bahnhöfen).
- Langfristig zur besseren Anbindung an Gießen: Bau einer RegioTram-Linie von Rödgen auf Straßenbahngleisen durch die Gießener Innenstadt.

Verkehrswende, zum Zweiten:

Anbindung aller Orte beidseits des Wiesecktales an die zentralen Verkehrsachsen

- E-Buszubringerverkehr zu den Bahnhöfen/zentralen Orten: Statt Parallelverkehr zur Bahnlinie (wie bisher) fahren fortan zwei Busse eine Dreifachschleife in beide Richtungen in mehreren Schleifen
- Fahrradwege von allen Ortsteilen zum nächsten Bahnhof und, wo möglich, nächsten Unterzentrum (etliche Ausbaustrecken). Umgestaltung ausgewählter, innerörtlicher Straßen zu Fahrradstraßen.

Verkehrswende, zum Dritten:

Detail- und Serviceverbesserungen

- Fahrradservicepunkte/Selbsthilfewerkstätten entlang des R7.
- Sichere Fahrradabstellanlagen an den Umsteigepunkten zum Nahverkehr.
- Barrierefreie, direkte und überdachte Übergänge von Bus zur Bahn mit Informationstafeln zu Anschlusszeiten in den Fahrzeugen.
- Verladepunkte für den Bahn-Güterverkehr, u.a. landwirtschaftlicher Produkte, z.B. in Mücke oder Grünberg, Lindenstruth (auch für Firma Weiss) und Industriegebiet Buseck.
- Integration aller bisherigen Privatangebote, z.B. der Zubringerbusse zu Supermärkten, in die neuen Linien und Beteiligung der Gewerbetreibenden an den Kosten (da sie auch die Nutznießer sind).
- Umbau des innerörtlichen Straßennetzes, denn in Folge der erheblichen Verkehrsreduzierung durch die vorgeschlagenen Maßnahmen kann der Straßenraum eingegrenzt werden zugunsten von Aufenthaltsflächen.
 - Verkehrsmindernde Ortseingangsbauten (Kreisel, Verengungen, Aufpflasterungen, Überquerungshilfen usw.)
 - Tempo 30 im Ort ... Tempo 20/Fahrradvorrang auf den Teilabschnitten des R7 im Straßenbereich
 - Freigabe von Einbahnstraßen für Fahrräder auch im Gegenverkehr.
 - Zum Teil veränderte Straßenführungen in den Ortskernen

Verkehrswende, zum Vierten:

Regionalpolitik der kurzen Wege

- Keine Flächen für Supermärkte und anderen Handel außerhalb der Ortschaften.
- Initiativen für Läden, Kulturangebote, Gemeinschaftsräume auch und gerade in den kleinen Orten.
- Regionalpolitische Einmischung zugunsten kurzer Wege, gegen neue Straßen, Outlet Center und Märkte auf der grünen Wiese.

- Initiative über Gemeindebund/Städtetag, NGOs und Parteien zur Umschichtung der Fördermittel vom Autosektor (Infrastruktur, Straßen, Parkhäuser und -plätze, Dienstwagen- und Pendlerpauschale) zum Nulltarif und Radwegeausbau.

Die Vorschläge können noch ausführlicher bereitgestellt werden – konkrete Vorschläge für die Buslinien, die Fahrradwege und -straßen in Buseck, Reiskirchen und Grünberg, alles versehen mit Schaubildern.

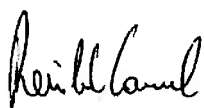
Begründung

Diese Vorschläge wurden über mehrere Monate von der Projektwerkstatt Saasen erarbeitet. An diesem Erarbeitungsprozess waren zahlreiche Gruppen und Organisationen beteiligt. Auch mit unserer Fraktion wurden sie diskutiert und abgestimmt. Auf drei öffentlichen Veranstaltungen in Grünberg (veranstaltet von den Grünen), in Reiskirchen und in Buseck (veranstaltet von unserer Fraktion) mit Bürgerinnen und Bürgern diskutiert.

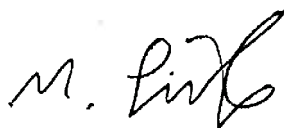
Das Ziel dieses Antrages besteht darin, diese Vorschläge in die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie einzubringen. Dies nicht zuletzt deswegen, weil es bei den Auftraggebern – dem Vogelsbergkreis und dem LK Gießen – durchaus unterschiedliche Ziele gibt, was den Ausbau der Vogelsbergbahn angeht.

Auch wenn unsere Vorschläge möglicherweise weitergehend und in die Zukunft gerichtet sind, deswegen wurden sie ja auch in vier Schritten dargestellt, sollte eine Planung für die nächsten Jahre – also alles das, was zunächst machbar ist – sich am Gesamtkonzept ausrichten: einer Verkehrswende im Wiesecktal. Nur so werden Maßnahmen vermieden, die diese Wende kontrastieren.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel
Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke



Marcus Link
stellv. Fraktionsvorsitzender
Gießener Linke

Beschluss des Vogelsberg vom: 17.12.2018
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung